



---

## Anlagenkonvolut

---

zum Wortprotokoll der 59. Sitzung  
am 8. November 2023

### **zu TOP 3**

- 20(18)150 Empfehlung der Berichterstatter für Technikfolgenabschätzung, TA-Projekt "Auswirkungen von Offshore-Windparks auf die Umwelt" - Phase II

### **zu TOP 5**

- 20(18)151 Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, des Ausschusses für Inneres und Heimat zum Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt
- 20(18)152 Änderungsantrag des Abgeordneten Stefan Seidler, des Ausschusses für Inneres und Heimat zum Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt

### **zu TOP 6**

- 20(18)153 Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze



---

## **TA-Projekt „Auswirkungen von Offshore-Windparks auf die Umwelt“ – Phase II**

**Empfehlung der Berichterstattergruppe  
für Technikfolgenabschätzung**

Stand: 13. Oktober 2023

## Auswirkungen von Offshore-Windparks auf die Umwelt

---

Im Auftrag des Deutschen Bundestages führt das TAB eine Untersuchung zum Thema »Auswirkungen von Offshore-Windenergielparks auf die Umwelt« durch. Vorgesehen ist entsprechend der Beschlussfassung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung am 6. Juli 2022, s. Anlage) die Durchführung des TA-Projekts in zwei Phasen:

In der bis Ende August 2023 erfolgten *Phase I* wurde ein Gutachten zum Thema »Umwelteinwirkungen von Offshore-Windenergielparks sowie spezifische ökosystemare Auswirkungen auf die Meere« durch die AN Deutsche WindGuard GmbH / Bio Consult SH (Varel/Husum) erstellt. Das Gutachten stellt die bestehenden (und z.T. künftigen) Technologien der Offshore-Windenergienutzung (einschließlich des Energie- transports an die Küste) dar und diskutiert diese. Für die verschiedenen Technologien wurden die bau- und betriebsbedingten Umwelteinwirkungen identifiziert und technologische Möglichkeiten zur Minderung der Wirkungen beschrieben. Zudem wurde der aktuelle Wissensstand zu den möglichen Auswirkungen der Offshore-Windenergienutzung auf die maritime Tier- und Pflanzenwelt (z.T. auch auf die Ökosysteme der Meere, Watten und Küsten insgesamt) systematisch dargestellt.

In der sich nunmehr (ab Ende 2023) anschließenden *Phase II* soll auf Grundlage der Ergebnisse aus Phase I sowie der politischen Ausbauziele für die Offshore-Windenergienutzung in Deutschland und weiteren Anrainerstaaten bis 2024 auf einer Makroebene betrachtet werden, in welcher Weise große Offshore-Windparks (OWP) in die ökologisch-ökonomischen Gesamtzusammenhänge in Nord- und Ostsee eingreifen, und wie bzw. mit welchen Maßnahmen und auch innovativen Technologien die von OWP betroffenen bzw. großflächig beeinflussten Areale bestmöglich als funktionie- render Lebens- und zugleich Wirtschaftsraum erhalten (bzw. betrieben) werden können. Hierbei sollen auch Potenziale einer möglichen bzw. machbaren Mehrfachnut- zung der beanspruchten Meeresflächen betrachtet werden, d.h. die Bedingungen, die gegebenenfalls einen zielführenden Ausgleich zwischen Natur- und Umweltschutz so- wie Wirtschaft (Energiegewinnung, Fischerei, Schifffahrt, ggf. Tourismus) unterstützen könnten. Zudem sollen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Aus- wirkungen für die Errichtung von Offshore-WEA-Parks in den Blick genommen wer- den.

Geschätzte Laufzeit: 10 Monate

Geschätzte Kosten: 100.000 Euro (Gutachtenmittel)

## Anlage

Beschlussvorlage (Beschluss des ABFTA) 2022 zum Projekt

---

# **Auswirkungen von Offshore-Windparks auf die Umwelt**

## **Thematischer Hintergrund**

Die Stromerzeugung auf dem Meer wird in Europa und weltweit immer bedeutsamer. Nach Einschätzung der Internationalen Energieagentur IEA könnte die Offshore-Windkraft in Europa ihren Anteil von aktuell ca. 2 % binnen 20 Jahren auf rund 25 % steigern und somit zum wichtigsten Stromlieferanten werden. Auch in Deutschland wird der Ausbau der Offshore-Windenergie vorangetrieben, große Offshore-Windenergieparks (OWP) in Nord- und Ostsee wurden und werden realisiert. Mittlerweile sind über 1.500 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtleistung von rund 8 Gigawatt (GW) in Betrieb, die aktuell ca. 5 % zur deutschen Bruttostromerzeugung beitragen. Die seitens der Politik proklamierten Ausbauziele für die Offshore-Windenergie liegen für 2030 bei 30 GW, für 2045 bei mindestens 70 GW.

Weitere Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee haben ambitionierte Ausbauziele formuliert. So beschlossen etwa beim »Nordsee-Gipfel« am 18. Mai 2022 Belgien, Dänemark, Deutschland und die Niederlande das Ziel, bis 2030 zusammen 65 GW und bis 2050 mindestens 150 GW an Windstromleistung in der Nordsee zu installieren. Eine grobe Abschätzung der Flächenbedarfe verdeutlicht die enormen Ausmaße des Ausbaus: Ausgehend von einer mittleren Leistungsdichte von 10 MW/km<sup>2</sup>, würden sich WEA mit einer Gesamtleistung von 150 GW über eine Meeresfläche von ca. 15.000 km<sup>2</sup> erstrecken (entspricht etwa der Fläche Schleswig-Holsteins). Auch Großbritannien plant, bis 2030 über 30 % des Strombedarfs mit Windkraft aus der Nordsee zu decken.

Sowohl in der Nord- als auch in der Ostsee erfolgt der WEA-Ausbau aufgrund der größeren Sensibilität der küstennahen Bereiche zum weitaus größten Teil in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), deren deutscher Teil in der Ostsee allerdings relativ klein ist und vor allem als Schifffahrtsweg genutzt wird. Mittlerweile zeigen sich deutlich die Zielkonflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungsformen des Meeresraums (z.B. Energiegewinnung, Schifffahrt, Fischerei, Wissenschaft, Verteidigung, Tourismus) und dessen ökologischen Gegebenheiten bzw. Erhaltungsnotwendigkeiten (Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt sowie ihrer biologischen, chemischen und physikalischen Prozesse; Erhalt des kulturellen Erbes u.a.m.). Dabei sind die Einschätzungen der möglichen Auswirkungen von WEA (sowohl während der Bauphase als auch bei ihrem Betrieb) auf andere Nutzungsformen und die Meeresumwelt durchaus unterschiedlich, da beispielsweise Windenergieparks einerseits die Ökosysteme empfindlich stören können, andererseits aber z.B. bedrohten Fischbeständen gegebenenfalls

auch neue Rückzugsgebiete ermöglichen (da zwischen den WEA aus Gründen der Unfallverhütung in der Regel keine Fischerei bzw. kein Schiffsverkehr erlaubt ist).

Zu konstatieren ist jedoch generell, dass die möglichen Auswirkungen der Offshore-Energiegewinnung auf die Umwelt, aber auch auf die Wirtschaft (Fischerei, Handels- und Personenschifffahrt etc.) national wie international bislang noch kaum erforscht sind und vermutlich stark von Faktoren wie Küstenentfernung der Windparks, Wassertiefe, Anlagenkonfiguration oder Fundamenttyp abhängen.

---

## **Vorschlag zur Bearbeitung und Vorgehensweise**

Ziel des TA-Projekts ist die Bearbeitung grundsätzlicher Fragestellungen, zum einen, ob bzw. in welcher Weise Offshore-Windenergieparks (OWP) ggf. in die ökologischen Gesamtzusammenhänge (neben einzelnen betroffenen Fisch-, Vogel- und Sägerarten) jeweils der Ost- und Nordsee eingreifen, zum anderen welche technologischen Optionen bestehen oder entwickelt werden müssten, um sinnvolle Anpassungen der OWP mit dem Ziel eines ausgewogenen »Kompromisses« zwischen Umweltschutz, Fischerei und Energiegewinnung erreichen zu können.

Das TA-Projekt soll in zwei Phasen durchgeführt werden, deren erste mit dieser Beschlussfassung beauftragt werden soll.

*Phase I (Basisanalyse: Sachstand und erste Folgenbetrachtung):* Auf Grundlage der politischen Ausbauziele für die Offshore-Windenergiegewinnung, aktueller Flächenentwicklungspläne für die deutsche AWZ sowie vergleichbarer Dokumente aus anderen Anrainerstaaten soll zunächst ein umfassender Überblick zum Stand und zu den Perspektiven des Windenergieausbaus in der Nord- und Ostsee erarbeitet werden. Die im Rahmen der Planung, des Baus und des Betriebs von OWP zu beachtenden Umweltschutzstandards (z.B. internationale Vereinbarungen zur Verhütung von Beeinträchtigungen der Meeresumwelt, EU-Richtlinien der Umwelt- und Fischereipolitik, nationale Regelungen in den Anrainerstaaten wie etwa Pflichten zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen) sollen dargestellt und ihre Wirkung diskutiert werden. Außerdem sollen verschiedene technologische Optionen der Offshore-Windenergiegewinnung (z.B. unterschiedliche Fundamenttypen) sowie der weitere Infrastrukturausbau, der für den Unterhalt der WEA sowie für den Transport der Windenergie vom Meer an Land nötig ist, betrachtet und diskutiert werden.

Unter Berücksichtigung des bisher existierenden Forschungsstandes sollen für die verschiedenen Technologieoptionen die (Ursachen der) möglichen Umweltgefährdungen und -beeinträchtigungen (Wirkfaktoren) und potenziellen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Meeresumwelt identifiziert und beschrieben werden. Gegebenenfalls zu betrachtende Schutzgüter wären etwa Fischarten/Fischbestände, Arten des Meeresbodenbereichs/Benthos, Meeressäugetiere, Arten von Rast-, Brut- und Zugvögeln, Sediment, Wasserqualität, -schichtung, -strömung und -temperatur, Nahrung und Nährstoffe.

*Phase II (Vertiefung und Diskussion von Handlungsoptionen):* In Anknüpfung an die in Phase I erarbeiteten Ergebnisse soll vertieft betrachtet werden, ob bzw. in welcher Weise große Windparks in die ökologischen Gesamtzusammenhänge in Nord- und Ostsee eingreifen und so ggf. tiefgreifende Veränderungen für den gesamten Lebensraum bewirken. Dabei müsste auch der aktuelle Zustand der Meere bzw. der jeweiligen Meeresökosysteme gewürdigt werden; so ist insbesondere die Ostsee bereits seit geraumer Zeit und weiter stark zunehmend extrem großen Belastungen und Schädigungen ausgesetzt (Eutrophierung, Sauerstoffverlust, Erwärmung, Wasseraustauschänderungen, Entsalzung, Totzonen etc.). Relevante und ggf. exemplarisch zu analysierende Wirkfaktoren wären etwa: kumulativer Nutzungsdruck, Barrieren und Verlust an Lebensräumen Oberwasser, Habitatbeeinträchtigung oder -verlust Unterwasser, Belastungen durch Unterwasserschall, Meeresverschmutzung, Havarie-Gefahren, spezifische Belastungen der Nord- bzw. Ostsee etc.

Auf dieser Basis soll analysiert werden, wie die betroffenen Areale bestmöglich als funktionierender Lebensraum für die dortigen Organismen erhalten werden können; die dafür nötigen umweltpolitischen Instrumente wären zu erarbeiten. Weitere Untersuchungsaspekte beträfen auch die konkrete technische Ausgestaltung der OWP (etwa zwecks Minimierung der Umweltwirkungen) sowie mögliche innovative technologische Entwicklungen und Möglichkeiten für die machbare bzw. sinnvolle Mehrfachnutzung der beanspruchten Meeresflächen (Unter- und Oberwasser), die gegebenenfalls einen zielführenden Ausgleich zwischen Natur- und Umweltschutz sowie Wirtschaft (Energiegewinnung, Fischerei) unterstützen könnten.

---

## **Projekttyp und zeitlicher Rahmen**

Untersuchungstyp:	TA-Projekt
Geschätzte Laufzeit:	12 Monate (Phase I)
Geschätzte Kosten:	150.000 (Gutachtenmittel)

# Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages  
zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

- Drucksache 20/8726 -

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG)

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
20(4)328

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache  
20(18)151

06.11.2023

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8726 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

## „§ 5

### Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes; Minderung

(1) Rücknahme und Widerruf von Bescheiden über Zuwendungen auf Grund eines Antrags nach § 3 Absatz 1 Satz 1 richten sich nach den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Wird ein Bescheid über Zuwendungen auf Grund eines Antrags nach § 3 Absatz 1 Satz 1 teilweise nach Absatz 1 zurückgenommen oder widerrufen, weil einzelne Maßnahmen einer politischen Stiftung die Anforderungen an die Förderfähigkeit nach § 2 Absatz 4 oder 5 nicht erfüllen, dieser Umstand jedoch nicht zur Feststellung einer Beendigung der Förderung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 führt, ist für das auf die Bestandskraft des Bescheides nach Satz 1 folgende Haushaltsjahr zudem die Förderung der betroffenen politischen Stiftung um die Höhe des widerrufenen oder zurückgenommenen Betrags zu mindern. Die Höhe der Förderung anderer politischer Stiftungen bleibt unberührt.“

2. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Aufhebung nach § 5 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „für Rücknahme und Widerruf sowie für eine Minderung nach § 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ist für die Feststellung des Vorliegens der Anerkennung nach § 1 Absatz 1, für die Feststellungen nach § 2 Absatz 1 und für Feststellungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 das Bundesministerium des Inneren und für Heimat zuständig.“

4. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

### „§ 8

#### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die nach § 7 Absatz 1 zuständigen obersten Bundesbehörden oder nachgeordneten Bundesoberbehörden sowie die nach § 7 Absatz 2 zuständige Behörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Von der Verarbeitung nach Satz 1 erfasst ist insbesondere auch die gegenseitige Übermittlung von personenbezogenen Daten der in Satz 1 genannten Stellen sowie Erkundigungen durch die in § 7 Absatz 2 genannte Stelle bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, ob bezüglich geförderter oder antragstellender politischer Stiftungen oder mit diesen im Zusammenhang stehender Personen Tatsachen bekannt sind, welche für Feststellungen nach diesem Gesetz relevant sein können. Für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Gesetzes dürfen nach Satz 1 erhobene personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) ist auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die in Absatz 1 genannten Stellen zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die jeweilige Stelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 9 und 10.

## Begründung

### Zu Nummer 1

Eine spezielle Regelung zu Widerruf und Rücknahme ist nicht erforderlich, da die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bereits hinreichende Regelungen treffen. Absatz 1 verweist daher klarstellend auf die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. In den Fällen, in denen die Fördervoraussetzungen des § 2 Absatz 4 oder 5 nicht vollständig erfüllt werden, wird regelmäßig bei der Ermessensprüfung im Rahmen der §§ 48, 49 VwVfG eine Ermessensreduktion auf Null vorliegen.

In Absatz 2 soll der Kerngedanke des vorherigen § 5 Absatz 2 Satz 3 erhalten bleiben. Es werden Fallkonstellationen geregelt, in denen eine politische Stiftung eine Maßnahme durchgeführt hat, die nicht den Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 oder 5 entspricht, die aber für sich genommen nicht rechtfertigt, dass die Förderung der politischen Stiftung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 vollständig beendet wird. Würde beispielsweise bekannt, dass im Rahmen eines Seminars für politische Bildung einer politischen Stiftung eine Person für einen Vortrag eingeladen

wurde, dessen Inhalt teilweise mit der freiheitlichen demokratische Grundordnung nicht vereinbar waren, werden darüber hinaus aber keine weiteren ähnlich gelagerte Anhaltspunkte bekannt, dürfte die vollständige Beendigung der Förderung der politischen Stiftung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 unverhältnismäßig sein. Gleichwohl dürfte einer Missachtung von Fördervoraussetzungen des § 2 Absatz 4 oder 5 grundsätzlich eine andere Qualität innewohnen als bei einer sonstigen zweckfremden Verwendung von Zuwendungsmitteln. Daher hat die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde in dem Fall zusätzlich zur teilweisen Rücknahme oder zum teilweisen Widerruf eine Minderung in der künftigen Förderung vorzunehmen. Der Umfang der Minderung bestimmt sich dabei nach der Höhe des widerrufenen oder zurückgenommenen Betrags. Unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes ist die Minderung für die künftige nach § 3 Absatz 3 errechnete Förderung in dem Haushaltsjahr vorzunehmen, welches auf die Bestandskraft des Widerrufs- oder Rücknahmeverbescheides folgt.

#### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 5.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch die Ergänzung soll noch klarer herausgestellt werden, dass Feststellungen der nach diesem Absatz zuständigen Behörde inzident im Rahmen der Antragsverfahrens nach § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Bei diesen Feststellungen handelt es sich somit nicht um einen eigenständigen Verwaltungsakt, sondern um eine Zwischenentscheidung. Im Außenverhältnis ist allein die für die jeweilige Förderung zuständige Behörde für die Antragsbearbeitung zuständig. Derartige mehrstufige Verwaltungsakte, wie sie ein Bescheid eines Antrags nach § 3 Absatz 1 Satz 1 darstellt, sind in Verwaltungsverfahren bereits bekannt und bewährt (vgl. HK-VerwR/Kyrill-Alexander Schwarz, 5. Aufl. 2021, VwVfG § 35 Rn. 37).

#### **Zu Nummer 4**

Durch den neuen § 8 werden spezialgesetzliche datenschutzrechtliche Verarbeitungsvorschriften eingefügt.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass sowohl die antragsbearbeitenden obersten Bundesbehörden, die von ihnen beauftragten nachgeordneten Bundesbehörden (§ 7 Absatz 1) sowie die für die Feststellung der Vereinbarkeit mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zuständigen Stelle (§ 7 Absatz 2) personenbezogene Daten verarbeiten dürfen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Satz 2 stellt klar, dass die jeweils zuständigen Ressorts oder die nachgeordneten Bundesbehörden und die nach § 7 Absatz 2 zuständige Behörde sich insbesondere auch gegenseitig nach Satz 1 erhobene personenbezogene Daten übermitteln dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein antragsbearbeitendes Ressort Informationen im Rahmen seiner Förderpraxis erhält, die für eine die Aufgabenwahrnehmung der nach § 7 Absatz 2 zuständigen Stelle – beispielweise eine Feststellung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 – relevant sind. Ferner wird klargestellt, dass die nach § 7 Absatz 2 zuständige Stelle bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bezüglich der politischen Stiftung insgesamt oder bezüglich mit diesen im Zusammenhang stehender Personen Erkundigungen einholen darf, ob Tatsachen bekannt sind, welche für Feststellungen nach diesem Gesetz relevant sein können. Hinsichtlich etwaiger Rückmeldungen sind die jeweiligen Fachvorschriften der Verfassungsschutzbehörden des

Bundes und der Länder einschlägig, für das Bundesamt für Verfassungsschutz etwa § 19 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG. Dies kann insbesondere hinsichtlich der Feststellung erforderlich sein, ob die Tätigkeit einer politischen Stiftung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu vereinbaren ist. Satz 3 stellt klar, dass die zuständige Stelle erhobene Daten allein zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes verarbeiten darf.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zulässig ist. Betroffene Kategorien können insbesondere politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen sein. Dies ist im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich und steht in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel, da nur die Verarbeitung auch solcher personenbezogener Daten etwa die Bewertung ermöglicht, ob eine politische Stiftung aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Dies gilt einerseits für die jeweils zuständigen Ressorts nach § 7 Absatz 1. Diese bekommen über ihre konkrete Förderpraxis regelmäßig detaillierte Einblicke in die Tätigkeiten der politischen Stiftungen. Sollten sie dabei Erkenntnisse erlangen, die für die Feststellungen der nach § 7 Absatz 2 zuständigen Behörde von Relevanz sind, ist es erforderlich, dass sie in diesem Fall entsprechende personenbezogene Daten verarbeiten darf, da sie andernfalls die Antragsbearbeitung nicht durchführen könnten. Dies gilt auch für die nach § 7 Absatz 2 zuständige Stelle, die für die ihr zugewiesenen Aufgaben entsprechende personenbezogene Daten verarbeiten müssen. Satz 2 regelt, dass die jeweilige Stelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen hat und verweist insoweit auf den entsprechend anzuwendenden § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes.

## **Zu Nummer 5**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 8.

# Änderungsantrag

des Abgeordneten Stefan Seidler

im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Ausschussdrucksache  
**20(4)329**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung  
Ausschussdrucksache  
**20(18)152**  
07.11.2023

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

- Drucksache 20/8726 -

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt

(Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG)

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8726 mit folgender Maßgabe, im Übrigen  
unverändert, anzunehmen:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

## Voraussetzungen der Förderung

(2) Abgeordnete der einer politischen Stiftung jeweils nahestehenden Partei sind in der mindestens dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Fraktionsstärke in den Deutschen Bundestag eingezogen. Wurde eine politische Stiftung bereits über mindestens zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert, ist es unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Deutschen Bundestag vertreten ist. Das Erfordernis der Fraktionsstärke gilt nicht für Abgeordnete der Parteien nationaler Minderheiten.“

2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

## Grundsätze der Finanzierung politischer Stiftungen

(4) Absatz 3 gilt für Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit mit der Maßgabe, dass alle förderberechtigten Stiftungen je 1 Prozent des Gesamtbetrages als Sockelförderung erhalten. Die politischen Stiftungen, die den nationalen Minderheiten nahestehen, erhalten keine Sockelförderung, wenn die Sockelförderung die Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit übersteigen würde.“

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1**

In Absatz 2 werden die politischen Besonderheiten der Parteien der nationalen Minderheiten durch eine Ergänzung berücksichtigt. Politische Stiftungen, die den Parteien der nationalen Minderheiten nahestehen, leisten einen eigenen wichtigen Beitrag zur gesellschaftspolitischen Arbeit und demokratischen Bildungsarbeit, der von großer Bedeutung für unsere pluale Demokratie ist. Im Rahmen der Förderung einer pluralen Demokratie sowie zum Schutz der nationalen Minderheiten hat der Gesetzgeber die Parteien der nationalen Minderheiten bereits von der Fünf-Prozent-Hürde befreit (§ 20 Absatz 2 Satz 3, § 27 Absatz 1 Satz 4 BWahlG). Dadurch wird sichergestellt, dass die nationalen Minderheiten gleichberechtigt zur Mehrheitsgesellschaft politisch repräsentiert sind und an unserer pluralen Demokratie partizipieren können. Zudem hat sich die Bundesrepublik Deutschland auch international verpflichtet, nationale Minderheiten zu schützen und zu fördern. Deshalb ist es folgerichtig, dass auch die politischen Stiftungen, die den Parteien der nationalen Minderheiten nahestehen, in den Fördervoraussetzungen des StiftFinG berücksichtigt werden. Absatz 2 sieht deshalb eine Ausnahme für das Erfordernis der Fraktionsstärke für Abgeordnete der Parteien der nationalen Minderheiten vor, da die Parteien der nationalen Minderheiten nicht in Fraktionsstärke in den Deutschen Bundestag einziehen.

### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 2. In Absatz 4 werden politische Stiftungen, die den Parteien der nationalen Minderheiten nahestehen, von der vorgesehenen Sockelförderung ausgenommen, wenn die Sockelförderung die gewährten Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit übersteigen würde. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Förderung der politischen Stiftungen, die den Parteien der nationalen Minderheiten nahestehen, den Wahlergebnissen folgt, die die nahestehenden Parteien der nationalen Minderheiten bei den Bundestagswahlen erreicht haben (§ 3 Absatz 3).



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

7. November 2023

Ausschussdrucksache **20(11)414neu**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Bildung, Forschung  
und Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache  
20(18)153

07.11.2023

---

**Änderungsantrag**  
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

---

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches  
Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze**  
BT-Drucksache 20/8344

**Siehe Anlage**

**Änderungsantrag**

**der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung –**

**Drucksache 20/8344**

**Entwurf eines zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze**

**Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8344 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:**

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142 Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 147 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. In § 27b Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.“

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. In § 38 Satz 1 wird die Angabe „§§ 30, 32, 33 und 35“ durch die Angabe „§§ 30, 32, 33, 35 und 35a“ ersetzt.“

d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

,7. § 44a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 41 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 2, 3 und 3a“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.“

e) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:

,7a. § 45a Absatz 2 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Ermittlung bleiben Leistungsberechtigte außer Betracht, für die keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind. Darüber hinaus bleiben bei der Ermittlung diejenigen Leistungsberechtigten außer Betracht, für die Bedarfe anerkannt worden sind für

1. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für selbstgenutztes Wohneigentum,
2. unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft während der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 oder
3. unangemessen hohe Aufwendungen während eines Zeitraums nach § 35 Absatz 3 für Aufwendungen für Unterkunft oder für Heizung oder für Unterkunft und Heizung.“

7b. § 72 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.“

- f) Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:  
„Satz 2 wird wie folgt geändert.“.
- bbb) Die Dreifachbuchstaben fff und ggg werden wie folgt gefasst:
- fff) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:  
„9. Einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen.“.
- ggg) Die folgenden Nummern 10 und 11 werden angefügt:  
„10. Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen und  
11. Einnahmen in Geldeswert, die nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen.““
- bb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:  
„Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c ist nach dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats anzuwenden. Bei der Anwendung von Satz 2 Nummer 7 Buchstabe d gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.““
- g) In Nummer 9 Nummer 2 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
- h) In Nummer 13 werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8“ ersetzt.
- i) In Nummer 15 Buchstabe b werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8“ ersetzt.
- j) Nach Nummer 16 werden die folgenden Nummern 16a und 16b eingefügt:  
„16a. § 142 wird wie folgt gefasst:

„ § 142

#### Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften

Ist eine nach dem Dritten oder Vierten Kapitel leistungsbe rechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne

Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht und wird ihr darin unentgeltlich Vollverpflegung und Haushaltsenergie zur Verfügung gestellt, liegt insoweit eine anderweitige Bedarfsdeckung durch Sachleistungsgewährung vor. Wegen dieser anderweitigen Bedarfsdeckung vermindert sich der monatliche Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt in Abhängigkeit von der jeweils maßgeblichen Regelbedarfsstufe wie folgt:

1. bei Regelbedarfsstufe 1 um 186 Euro,
2. bei Regelbedarfsstufe 2 um 167 Euro,
3. bei Regelbedarfsstufe 4 um 178 Euro,
4. bei Regelbedarfsstufe 5 um 131 Euro und
5. bei Regelbedarfsstufe 6 um 98 Euro.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht wird. Der zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem öffentlich-rechtlichen Träger oder privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit für die anderweitige Bedarfsdeckung für Verpflegung und Haushaltsstrom Aufwendungen in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.“

16b. § 146 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Leistungsbeginn richtet sich für Leistungen nach dem Vier-ten Kapitel nach § 44 und im Übrigen nach § 18.““

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

#### „Artikel 2a

##### Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, wenn
  - a) bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt,
  - b) bei der Kommunikation zwischen dem Versicherten und seiner Krankenkasse die Identität mit der elektronischen

Gesundheitskarte nach § 291a des Fünften Buches oder mit der digitalen Identität nach § 291 Absatz 8 des Fünften Buches elektronisch nachgewiesen wird oder

- c) die Voraussetzungen nach § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes vorliegen;
- 2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
  - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
  - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
  - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
  - d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
- 3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde
  - a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
  - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.‘
- 3. Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

‘(2b) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe c.‘
- 4. Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 2c.“
- 3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - ,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
      - a) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Abweichende Leistungserbringung in Gemeinschaftsunterkünften.“

b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts.“

b) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen.“

c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. § 68 wird wie folgt gefasst:

, § 68

Abweichende Leistungserbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Bürgergeld, soweit er sich auf die Bedarfe für Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Der Wert der Sachleistung nach Satz 1 beträgt

1. bei Erwachsenen, bei denen der Regelbedarf für eine alleinstehende Person anerkannt wird, 186 Euro,
2. bei Erwachsenen, die mit einem Partner zusammenleben, 167 Euro,
3. bei jungen Erwachsenen, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 149 Euro,
4. bei Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren 178 Euro,
5. bei Kindern von sechs bis unter 14 Jahren 131 Euro und
6. bei Kindern von null bis unter 6 Jahren 98 Euro.

Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung der Agentur für Arbeit durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch. Die Agentur für Arbeit hat dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung einschließlich Haushaltsstrom in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.“

4. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

## Artikel 5

### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Satz 3 wird die Angabe „50.“ durch die Angabe „55.“ und die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.
  2. In § 141 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 5 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 36a Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.
  3. In § 404 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a werden die Wörter „mit Satz 2, oder Absatz 3“ durch die Wörter „mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, § 312 Absatz 1“ ersetzt.
5. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 5a und 5b eingefügt:

## Artikel 5a

### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 18a Absatz 2a Nummer 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 15 Absatz 2“ gestrichen.

## Artikel 5b

### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „§ 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Komma und werden die Wörter „§35a des Achten Buches oder § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „oder § 35a des Achten Buches und keine Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches“ ersetzt.
2. In § 217f Absatz 4b Satz 3 werden die Wörter „§ 36a Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 36a Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe a und b“ ersetzt.
6. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

**,Artikel 7a**

**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - „b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

    1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
      - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,
      - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und
      - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zugrunde lagen;
    2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4

werden durch eine dauerhaft überprüfbar qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein dauerhaft überprüfbare qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nummer 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nummer 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 2 und 2a“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 2a Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder für das nach § 36a Absatz 2a Nummer 3 Buchstabe a des Ersten Buches erforderliche Siegel“ eingefügt.

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 0. bis 0b. vorangestellt:

,0. Die Überschrift wird wie folgt gefasst.

„Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung - (Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XIV)“.

0a. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert

- a) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 60a Datenerhebung“.
- b) Nach der Angabe zu § 122 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 122a Zahlung“.
- c) Nach der Angabe zu § 143 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 143a Wahrnehmung von Pflichten bei der Versorgung mit Hilfsmitteln“.

0b. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.“

b) Der Nummer 6 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

1. benennt der zuständigen Verwaltungsbehörde vierteljährlich die Personen, die Krankengeld der Sozialen Entschädigung beziehen,
2. macht ihr gegenüber vierteljährlich die für die Entrichtung der Beträge erforderlichen Angaben und

3. legt ihr auf Anfrage Nachweise für die nach den Nummern 1 und 2 gemachten Meldungen vor.“
- c) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 6a bis 6e eingefügt:
- ,6a. § 57 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Hierzu zählt auch die Wahrnehmung der sich aus dem Medizinproduktgerecht ergebenden Pflichten.“
  - c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 46“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- 6b. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Erstattung an Krankenkassen

- (1) Den Krankenkassen werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde halbjährlich die Aufwendungen erstattet, die ihnen nach § 57 Absatz 2, 3 und 4, § 143 und § 151 entstehen.
- (2) Für Aufwendungen der Jahre 2024 bis 2029 werden die Erstattungsansprüche der Krankenkassen nach Absatz 1 pauschal abgegolten. Grundlage für die Festsetzung des Pauschalbetrages eines Kalenderjahres ist die Erstattung der Aufwendungen des Vorjahres. Die Festsetzung des Pauschalbetrages für das Jahr 2024 erfolgt dabei auf Grundlage der für die Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 nach § 20 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach Gesetzen, die § 20 des Bundesversorgungsgesetzes ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt haben, jeweils für das Jahr 2023 gezahlten Erstattungsbeträge. Der sich daraus ergebende Betrag wird einmalig für das Jahr 2024 um zehn Prozent erhöht. Der für das Jahr 2024 erhöhte Betrag sowie in den Folgejahren der Betrag nach Satz 2 werden um den Prozentsatz verändert, um den sich die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 9, § 144 und § 148 am 1. Juli des Jahres im Vergleich zum 1. Juli des Vorjahres verändert hat. Dieses Ergebnis wird danach um den Prozentsatz verändert, um den sich die Ausgaben der Krankenkassen je Mitglied und Rentner einschließlich der Familienangehörigen für Leistungen der Krankenbehandlung, mit Ausnahme für Leistungen der Hilfsmittelversorgung, nach dem Dritten Kapitel, Fünfter Abschnitt Erster und Zweiter Titel sowie Siebter und Achter Abschnitt des Fünften Buches jeweils im ersten Halbjahr gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres verändert haben.
- (3) Der von den einzelnen Ländern zu tragende Anteil am Pauschalbetrag nach Absatz 2 bestimmt sich nach deren Anteil an der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 9, § 144 und § 148 am 1. Juli des jeweiligen Jahres. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die von den Ländern zu zahlenden jährlichen Anteile am Pauschalbetrag bekannt. Die zuständige Verwaltungsbehörde zahlt ihren jeweiligen

Anteil am Pauschalbetrag in Teilbeträgen an den Spaltenverband Bund der Krankenkassen. Der jeweils für das erste Kalenderhalbjahr zu zahlende Teilbetrag wird als Abschlagszahlung in Höhe von 40 Prozent des Pauschalbetrages des Vorjahres zum 1. Juli des Jahres geleistet. Der verbleibende Restbetrag ist zum Ende des Kalenderjahres zu leisten.

(4) Der Spaltenverband Bund der Krankenkassen verteilt den Pauschalbetrag nach Absatz 2 in Höhe von 75 Prozent auf die Krankenkassen nach ihrem Anteil an den risikoadjustierten Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nach § 266 des Fünften Buches. Der Spaltenverband Bund der Krankenkassen verteilt den Pauschalbetrag in Höhe von 25 Prozent nach ihrem jeweiligen Anteil an den Anspruchsberechtigten nach § 57 Absatz 3 und 4 und den §§ 143 und 151, die weder Mitglied einer Krankenkasse noch nach § 10 des Fünften Buches familienversichert sind. Die Ermittlung des Anteils einer Krankenkasse an den risikoadjustierten Zuweisungen erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des zum Zeitpunkt der Verteilung aktuell abgeschlossenen Jahresausgleichs nach § 266 Absatz 7 Satz 3 des Fünften Buches. Für die landwirtschaftliche Krankenkasse ist aus dem Anteil an dem Pauschalbetrag nach Absatz 2, der nach risikoadjustierten Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds verteilt wird, vorab ein Anteil abzuziehen, der sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Versicherten dieser Krankenkasse zu der Anzahl der Versicherten aller Krankenkassen am 1. Juli des Vorjahres bemisst und an die landwirtschaftliche Krankenkasse auszuzahlen ist. Die Krankenkassen melden dem Spaltenverband Bund der Krankenkassen nach Aufforderung die Anzahl der Anspruchsberechtigten nach § 57 Absatz 3 und 4 und den §§ 143 und 151. Maßgebend für die Anzahl der Anspruchsberechtigten sind jeweils die Verhältnisse zum 1. Juli des Vorjahres.

(5) Für Aufwendungen ab dem Jahr 2030 werden die Erstattungsansprüche der Krankenkassen nach Absatz 1 ebenfalls pauschal abgegolten. Der Berechnung des Pauschalbetrages sind valide Daten zugrunde zu legen.

(6) Näheres zu den Pauschalabgeltungen nach den Absätzen 2 und 5, einschließlich der zu deren Einführung erforderlichen Melde- und Datenaustauschverfahren sowie die Einzelheiten zur Durchführung der Verfahren, regelt eine Verwaltungsvereinbarung, die die Bundesstelle für Soziale Entschädigung mit dem Spaltenverband Bund der Krankenkassen abschließt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Gesundheit und der Länder.

(7) Können sich die Bundesstelle für Soziale Entschädigung und der Spaltenverband Bund der Krankenkassen nicht auf eine Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 6 einigen oder stimmen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit oder die Länder einer Verwaltungsvereinbarung nicht zu, können die Bundesstelle für Soziale Entschädigung oder der Spaltenverband Bund der Krankenkassen ein Schiedsstellenverfahren einleiten. Die Schiedsstelle legt den Vereinbarungsinhalt fest. Entsprechendes gilt, wenn die Bundesstelle für Soziale Entschädigung oder der Spaltenverband Bund der

Krankenkassen eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 6 verlangen und eine Einigung hierüber nicht zu stande kommt. Die Entscheidung der Schiedsstelle bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums für Gesundheit. Die Schiedsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie je fünf Vertretern oder Vertreterinnen der Länder und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Der oder die Vorsitzende und die unparteiischen Mitglieder werden von den Ländern und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemeinsam bestellt. Können sich die Länder und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nicht auf einzelne oder mehrere unparteiischen Mitglieder einigen, werden diese vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit bestellt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Länder und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu gleichen Teilen.

(8) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(9) Soweit es ab dem Jahr 2030 an einer Regelung für die Festsetzung des Pauschalbetrages nach Absatz 5 fehlt, gelten die Absätze 2 bis 4 sowie 10 entsprechend.

(10) Den Krankenkassen werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde kalenderhalbjährlich Verwaltungskosten in Höhe von 5 Prozent der Pauschalbeträge nach den Absätzen 2 und 5 erstattet.“

6c. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Datenerhebung

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt für erstmals ab dem 1. Januar 2024 bewilligte Leistungen nach Kapitel 5 dieses Buches an die nach § 57 Absatz 2 bis 4 zuständige Krankenkasse folgende Daten:

1. den Namen und Vornamen des Berechtigten,
2. das Geburtsdatum und den Geburtsort des Berechtigten,
3. die Anschrift des Berechtigten,
4. das Aktenzeichen der zuständigen Verwaltungsbehörde,
5. die Krankenversichertennummer des Berechtigten,
6. die Rechtsgrundlage und den Zeitpunkt des festgestellten Anspruchs und
7. die anerkannte Schädigungsfolge.

Zusätzlich übermittelt die zuständige Verwaltungsbehörde eine Kopie des aktuellen Anerkennungsbescheides. Die Übermittlung der Daten und der Kopie des Anerkennungsbescheides erfolgt unverzüglich nach Feststellung des Anspruches auf Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung. Die Verwaltungsbehörde informiert die Krankenkasse unverzüglich über ihr bekannte Änderungen der in Satz 1 genannten Daten. Bei Änderung der Anspruchsvoraussetzungen übermittelt sie der Krankenkasse unverzüglich eine Kopie des Neufeststellungsbescheides.

(2) Werden der Krankenkasse Tatsachen bekannt, die zu einer Änderung der nach Absatz 1 übermittelten Daten führen können, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde mit. Die Verwaltungsbehörde prüft, ob eine Änderung der nach Absatz 1 übermittelten Daten angezeigt ist und meldet Änderungen nach Absatz 1.

(3) Für Berechtigte, die einen Anspruch auf Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung gemäß § 143 Absatz 1 haben und eine monatliche Zahlung nach § 83 oder § 144 beziehen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine erstmalige Übermittlung der Daten bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Krankenkasse meldet der zuständigen Verwaltungsbehörde bis zum 31. Dezember 2024 die ihr bekannten Berechtigten, die einen Anspruch auf eine Absicherung gegen Krankheit nach § 151 Absatz 1 haben, sowie die nicht von Absatz 3 umfassten Berechtigten, die weder Mitglied einer Krankenkasse noch nach § 10 des Fünften Buches familienversichert sind. Für diese Fälle übermittelt die zuständige Verwaltungsbehörde der zuständigen Krankenkasse bis zum 31. Dezember 2025 die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Daten und eine Kopie des aktuellen Anerkennungsbescheides.

(5) Für die Jahre 2026 bis 2028 teilen die Krankenkassen den zuständigen Verwaltungsbehörden kalenderhalbjährlich mit,

1. die nach den Absätzen 1, 3 und 4 gemeldeten Personen, die Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung erhalten,
2. die Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung, einschließlich des Diagnoseschlüssels, oder als Absicherung gegen Krankheit, die in den Fällen nach Nummer 1 erbracht werden und
3. die Aufwendungen, die bei der Leistungserbringung der Krankenkassen entstanden sind.

Für Datenübermittlungen zwischen den Leistungserbringern der Krankenbehandlung und den Krankenkassen gilt die Mitteilung nach Satz 1 als Aufgabe im Sinne von § 59. Zugleich übermitteln die Krankenkassen die Daten nach Satz 1 in anonymisierter Form an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

(6) Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung stellt den zuständigen Verwaltungsbehörden, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit anonymisierte

Auswertungen über die auftragsgemäße Erbringung der Krankenbehandlung nach diesem Buch zur Verfügung. Bei der Bundesstelle für Soziale Entschädigung werden hierfür folgende Daten anonymisiert erfasst:

1. Anzahl der gemeldeten Leistungsfälle aufgegliedert nach
  - a) Ländern,
  - b) Krankenkassen,
  - c) Diagnoseschlüsseln und
  - d) Leistungsbereichen sowie
2. die Höhe der Aufwendungen der Krankenkassen.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden übermitteln der Bundesstelle für Soziale Entschädigung die von den Krankenkassen zur Verfügung gestellten Angaben nach Absatz 5 in strukturierter und anonymisierter Form. Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung legt das strukturierte Format für die anonymisierte Übermittlung der Daten einheitlich fest und erstellt auf dieser Grundlage halbjährlich, erstmals zum 1. Juli 2027 und letztmalig zum 1. Juli 2029, eine Auswertung der von den zuständigen Landesbehörden übermittelten Daten.

(7) Die Krankenkassen melden die in Absatz 5 Satz 1 genannten Daten ab dem Jahr 2029 in anonymisierter Form an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Für die Datenmeldung legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen das strukturierte Format für die anonymisierte Übermittlung der Daten fest.“

- 6d. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „halbjährlich“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „halbjährlich“ wird gestrichen.
    - bb) Die Angabe „5“ wird durch die Angabe „10“ ersetzt.
    - cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Höhe der Pauschale wird nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Regelung von den Trägern der Sozialen Entschädigung und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. evaluiert. Diese treffen zu den Einzelheiten der Evaluierung eine Vereinbarung.“
- 6e. Nach § 62 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Handelt es sich bei den Leistungen nach den Nummern 1 bis 3 um eine Versorgung mit Hilfsmitteln, werden diese entsprechend § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 erbracht. Die §§ 56 und 57 Absatz 5, §§ 58 und 59 Absatz 2 und § 61 gelten entsprechend.“
- ,d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- ,8. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Übergangsgeld nach Satz 1 Nummer 1 wird nicht erbracht beim Bezug von Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt nach § 63 Absatz 2 des Neunten Buches oder beim Bezug von Leistungen nach § 63 Absatz 3 Satz 2 des Neunten Buches.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe ist § 93 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass in Fällen des Verbleibs in der eigenen Unterkunft der monatliche Regelbedarf das Zweifache der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches beträgt.“<sup>4</sup>

- e) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. In § 85 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende gestrichen und durch die Wörter „oder einen monatlichen Betrag nach § 144 Absatz 1 erhält, in dem eine Geldleistung nach § 45 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung enthalten ist.“ ersetzt.<sup>4</sup>

- f) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird das Wort „ermittelt“ gestrichen und wird nach dem Wort „Monats“ das Wort „ermittelt“ eingefügt.

bbb) In Satz 3 werden die Wörter „die Geschädigten glaubhaft machen“ durch die Wörter „die oder der Geschädigte glaubhaft macht“ ersetzt.

ccc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Vergleichseinkommen“ die Wörter „wie folgt“ eingefügt.

- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 4 werden die Wörter „die Geschädigten auf den danach möglichen Einkommenserwerb ohne rechtfertigenden Grund verzichten“ durch die Wörter „die oder der Geschädigte auf den im Anschluss möglichen Einkommenserwerb ohne rechtfertigenden Grund verzichtet“ ersetzt.<sup>4</sup>

- ,g) In Nummer 14 wird nach der Angabe „§ 89 Absatz 8“ die Angabe „SGB XIV“ gestrichen.

- h) Nach Nummer 18 werden die folgenden Nummern 18a und 18b eingefügt:

- ,18a. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:

„§ 122a  
Zahlung

Die Leistungen nach § 3 Satz 1 Nummer 5 bis 7 sowie Nummer 11 und 12 werden in Monatsbeträgen zuerkannt, auf volle Eurobeträge aufgerundet und monatlich

im Voraus gezahlt. Die Leistung nach § 48 wird tageweise zuerkannt.“

18b. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - „1. Aufgaben nach § 60 Absatz 6, § 60a Absatz 6 und § 80 Absatz 3 Satz 3.“.
- b) In Absatz 6 in dem zweiten Satzteil werden nach den Wörtern „Wahrnehmung der Aufgaben nach“ die Wörter „§ 60 Absatz 6 und nach“ eingefügt.
  - i) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
    - ,19. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

Erhebungsmerkmale

- (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden folgende Merkmale erhoben:
  1. das Geschlecht der leistungsberechtigten Person,
  2. das Land und die Kennnummer des zuständigen Trägers der Sozialen Entschädigung,
  3. die Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen:
    - a) Geschädigte, aufgegliedert nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
    - b) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende,
  4. die Art des schädigenden Ereignisses:
    - a) Gewalttat, aufgegliedert nach
      - aa) Gewalttat im Inland oder
      - bb) Gewalttat im Ausland,
    - b) Weltkriegsauswirkungen und Fälle nach § 139,
    - c) Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe,
    - d) Ereignis im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes,
    - e) Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,
    - f) rechtsstaatwidrige Verwaltungsmaßnahme im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
    - g) rechtsstaatwidrige Entscheidung oder Maßnahme im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,

5. die Zahl der Anträge im Erhebungsmonat, aufgegliedert nach Empfängergruppen,
  6. die Zahl der im Erhebungsmonat erledigten Anträge, aufgegliedert nach
    - a) Leistungsempfängergruppen und
    - b) der Art der Erledigung, aufgegliedert nach
      - aa) Ablehnung,
      - bb) Bewilligung,
      - cc) Rücknahme des Antrags und
      - dd) sonstige Erledigung,
  7. die Zahl der Fälle im Erhebungsmonat mit
    - a) Ausübung des Wahlrechts nach § 152 Absatz 1 oder
    - b) Überführung nach § 152 Absatz 4.
- (2) In den von der Richtlinie 2004/80/EG erfassten Fällen werden zudem folgende Merkmale erhoben:
1. die Staatsangehörigkeit der Person, die eine Entschädigungsleistung erhält,
  2. der Staat, in dem die gesundheitliche Schädigung eingetreten ist,
  3. Art und Umfang der Entschädigungsleistung,
  4. Zahl der Ablehnungen und
  5. die Dauer des Verwaltungsverfahrens einschließlich eines etwaigen Widerspruchsverfahrens.“ ‘
- j) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:
- ,20. § 128 wird wie folgt gefasst:

„ § 128

Erhebungsmerkmale zu den Ausgaben und Einnahmen  
der Sozialen Entschädigung

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung wird jeweils die Gesamtsumme der Ausgaben und die Gesamtsumme der Einnahmen der Sozialen Entschädigung erhoben, aufgegliedert nach den in § 127 Absatz 1 Nummer 4 genannten Arten des schädigenden Ereignisses.“ ‘

- k) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:
- ,23. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die §§ 45, 54 bis 59 und 61 gelten entsprechend.“
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18a des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung findet auf Leistungen nach Satz 1 und Satz 2 weiter Anwendung.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 18a des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung findet auf Leistungen nach Satz 1 und Satz 2 weiter Anwendung.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.  
l) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:  
,23a. Nach § 143 wird folgender § 143a eingefügt:

„§ 143a

Wahrnehmung von Pflichten bei der Versorgung mit Hilfsmitteln

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde nimmt für Hilfsmittel, die bis zum 31. Dezember 2023 nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, erbracht wurden, die sich aus dem Medizinproduktgerecht ergebenden Pflichten wahr. Gleiches gilt für Hilfsmittel, die nach § 142 Absatz 2 oder § 143 Absatz 2 und 3 erbracht werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann im Einzelfall die zuständige Unfallkasse des Landes mit der Wahrnehmung der Pflichten beauftragen.

(2) Im Fall einer Beauftragung nach Absatz 1 Satz 3 gilt § 61 Absatz 1 entsprechend. § 61 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Erstattungsbetrages die Anschaffungskosten des Hilfsmittels zugrunde gelegt werden und die Verwaltungskosten einmalig nach Auftragserteilung zu erstatten sind.“

- m) Nach Nummer 25 werden die folgenden Nummern 25a und 25b eingefügt:

,25a. § 147 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

,4. sie nicht einen monatlichen Betrag nach § 144 Absatz 1 erhalten, in dem eine Geldleistung nach § 144 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 enthalten ist.“

25b. § 148 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
  - ,4. sie nicht einen monatlichen Betrag nach § 144 Absatz 1 erhalten, in dem eine Geldleistung nach § 144 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 enthalten ist.““
- n) Nummer 26 wird wie folgt gefasst:
  - ,26. § 151 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
    - b) Absatz 2 wird aufgehoben.“
- o) Der Nummer 27 wird folgender Buchstabe c angefügt:
  - ,c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Berechtigte nach § 142, die ausschließlich eine Grundrente nach den §§ 31, 40, 45 Absatz 1 oder § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a bis c des Bundesversorgungsgesetzes im Dezember 2023 erhalten haben, erhalten ab dem 1. Januar 2024 Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 4 und 6 bis 22 mit Ausnahme der §§ 84 und 86. § 152 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, denen Leistungen nach § 143 Absatz 2 oder Absatz 3 zu stehen oder die einen Anspruch als Vollwaise nach § 46 des Bundesversorgungsgesetzes haben.““

8. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 11

Weitere Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Entschädigung - (Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XIV) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, 2652), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 47 Absatz 5 werden nach dem Wort „Versorgungskrankengeld,“ die Wörter „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ eingefügt.
- 2. § 127 wird wie folgt gefasst:

„ § 127

Erhebungsmerkmale

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden folgende Merkmale erhoben:

- 1. das Geschlecht, das Geburtsjahr und der gewöhnliche Aufenthaltsort der leistungsberechtigten Person,

2. das Land und die Kennnummer des zuständigen Trägers der Sozialen Entschädigung,
3. die Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen:
  - a) Geschädigte, aufgegliedert nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
  - b) Angehörige, Hinterbliebene und Naherstehende,
4. die Art des schädigenden Ereignisses:
  - a) Art der Gewalttat, aufgegliedert nach Gruppen von Straftatbeständen und Täter-Opfer-Beziehung sowie
    - aa) Gewalttat im Inland oder
    - bb) Gewalttat im Ausland,
  - b) Weltkriegsauswirkungen und Fälle nach § 139,
  - c) Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, aufgegliedert nach
    - aa) Datum der Schutzimpfung oder der anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe,
    - bb) Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffes oder der anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe sowie
    - cc) Name der Krankheit, gegen die geimpft oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe getroffen wurde,
  - d) Ereignis im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes,
  - e) Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,
  - f) rechtsstaatswidrige Verwaltungsmaßnahme im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
  - g) rechtsstaatswidrige Entscheidung oder Maßnahme im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
5. das Vorliegen des Krankenversicherungsverhältnisses und die Angabe, ob es sich um eine gesetzliche oder private Krankenversicherung handelt,
6. die Art und Anzahl der erbrachten einmaligen Leistungen im Laufe des Erhebungsmonats sowie die Art und Anzahl der erbrachten laufenden Leistungen zum letzten Tag des Erhebungsmonats,
7. die Zahl der Anträge im Erhebungsmonat, aufgegliedert nach Empfängergruppen,
8. die Zahl der im Erhebungsmonat erledigten Anträge, aufgegliedert nach
  - a) Leistungsempfängergruppen und
  - b) der Art der Erledigung, aufgegliedert nach
    - aa) Ablehnung,

- bb) Bewilligung,
  - cc) Rücknahme des Antrags und
  - dd) sonstige Erledigung,
9. die Zahl der Fälle im Erhebungsmonat mit
- a) Ausübung des Wahlrechts nach § 152 Absatz 1 oder
  - b) Überführung nach § 152 Absatz 4.
- (2) In den von der Richtlinie 2004/80/EG erfassten Fällen werden zudem folgende Merkmale erhoben:
- 1. die Staatsangehörigkeit der Person, die eine Entschädigungsleistung erhält,
  - 2. der Staat, in dem die gesundheitliche Schädigung eingetreten ist,
  - 3. Art und Umfang der Entschädigungsleistung,
  - 4. Zahl der Ablehnungen und
  - 5. die Dauer des Verwaltungsverfahrens einschließlich eines etwaigen Widerspruchsverfahrens.
- (3) Zusätzliche Erhebungsmerkmale von Absatz 1 Nummer 6 sind:
- 1. Schnelle Hilfen, aufgegliedert nach
    - a) Leistungen des Fallmanagements und
    - b) Leistungen in einer Traumaambulanz, aufgegliedert nach
      - aa) Anzahl der Sitzungen,
      - bb) Dolmetscherkosten und
      - cc) Fahrkosten,
  - 2. Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung, aufgegliedert nach
    - a) ergänzenden Leistungen der Krankenbehandlung,
    - b) Versorgung mit Hilfsmitteln,
    - c) Krankengeld der Sozialen Entschädigung,
    - d) Beihilfen bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage,
    - e) Zuschüsse bei Zahnersatz,
    - f) Erstattung von Kosten bei selbstbeschaffter Krankenbehandlung,
    - g) Erstattung von Kosten für Krankenbehandlung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt,
    - h) Beiträgen zur Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung sowie
    - i) Reisekosten, soweit diese nicht nach § 57 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 von der zuständigen Krankenkasse erbracht werden,
  - 3. Leistungen zur Teilhabe, aufgegliedert nach

- a) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
  - b) unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen,
  - c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
  - d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe,
4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, aufgegliedert nach
    - a) Leistungen nach dem Elften Buch mit Ausnahme der vollstationären Pflege,
    - b) vollstationäre Pflege nach § 43 des Elften Buches,
    - c) ergänzende Leistungen nach § 75,
    - d) häusliche Pflege im Arbeitgebermodell,
  5. Leistungen bei Blindheit,
  6. Entschädigungszahlungen an Geschädigte, aufgegliedert nach
    - a) monatlichen Entschädigungszahlungen und
    - b) Abfindungen,
  7. Entschädigungszahlungen an Witwen und Witwer sowie an hinterbliebene Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, aufgegliedert nach
    - a) monatlichen Entschädigungszahlungen und
    - b) Abfindungen,
  8. monatliche Entschädigungszahlungen an Waisen,
  9. monatliche Entschädigungszahlungen an hinterbliebene Eltern,
  10. Berufsschadensausgleich,
  11. Besondere Leistungen im Einzelfall, aufgegliedert nach
    - a) Leistungen zum Lebensunterhalt,
    - b) der Leistung zur Förderung einer Ausbildung,
    - c) Leistungen zur Weiterführung des Haushalts und
    - d) Leistungen in sonstigen Lebenslagen,
  12. Leistungen bei Überführung und Bestattung, aufgegliedert nach
    - a) Überführung und
    - b) Bestattung,
  13. Ausgleich in Härtefällen und
  14. Leistungen nach den Vorschriften zu Besitzständen mit Ausnahme der §§ 143 und 151, aufgegliedert nach
    - a) der Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen
      - aa) Geschädigte,
      - bb) Nichtgeschädigte mit eigenem Anspruch oder
      - cc) Nichtgeschädigte mit mittelbarem Anspruch,
    - b) der jeweiligen Vorschrift zu Besitzständen des Kapitels 23 und

c) der Art des schädigenden Ereignisses.“

3. § 128 wird wie folgt gefasst:

„§ 128

Erhebungsmerkmale zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Entschädigung

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden folgende Merkmale zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Entschädigung erhoben:

1. die Ausgaben für die Erstattung an Krankenkassen nach § 60,
  2. die weiteren Ausgaben, aufgegliedert nach den in § 127 Absatz 3 genannten zusätzlichen Erhebungsmerkmalen, und
  3. die Einnahmen, jeweils im Inland und Ausland, aufgegliedert nach den Einnahmearten:
    - a) Übergang und Überleitung von Ansprüchen,
    - b) Erstattungsansprüche zwischen den Leistungsträgern,
    - c) Rückforderungen gegenüber Erben und Geldinstituten bei Überzahlungen im Todesfall,
    - d) Tilgung von Darlehen und
    - e) Zinsen von Darlehen.“
9. Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „**Satz 1**“ wird durch die Angabe „**Satz 2**“ ersetzt.
  - b) Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:  
„bbb) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.“
10. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 13

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 107b folgende Angabe eingefügt:  
„§ 107c Neuregelung der Ermittlung von Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft zum 1. Januar 2025“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „sein Wirtschaftswert“ durch die Wörter „das Unternehmen“ und die Wörter „festgesetzten Grenzwert erreicht; der Ertragswert für Nebenbetriebe bleibt hierbei unberücksichtigt“ durch die Wörter „anhand des

Flächenwertes oder des Arbeitsbedarfs festgesetzten Grenzwert erreicht“ ersetzt.

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.
3. § 6 wird aufgehoben.
4. Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:  
„Das Nähere zur Angemessenheit der Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft bestimmt die Satzung. Sie kann die Erstattungsfähigkeit der Kosten für selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte begrenzen.“
5. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 43 Absatz 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
6. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
7. In § 34 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „oder § 85 Abs. 3b“ gestrichen.
8. § 35 wird aufgehoben.
9. § 84 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
  - b) Absatz 7 wird Absatz 5.
10. § 85 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3b wird aufgehoben.
  - b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:  
„(11) Personen, die am 31. Dezember 2024 nach § 85 Absatz 3b in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, sind ab dem 1. Januar 2025 in dieser Tätigkeit versicherungsfrei. Sie können bis zum 30. Juni 2025 erklären, dass die Versicherungsfreiheit nicht eintreten soll. Wird die Erklärung abgegeben, besteht Versicherungspflicht ab 1. Januar 2025.“
11. Nach § 107b wird folgender § 107c eingefügt:

#### „§ 107c

Neuregelung der Ermittlung von Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft zum 1. Januar 2025

§ 32 Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 und 6 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, soweit der Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag für Zeiträume vor dem 1. Januar 2025 festzustellen ist.“

11. Nach Artikel 13 werden folgende Artikel 13a und 13b eingefügt:

### „Artikel 13a

#### Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - „1. durch seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn bei Eintritt der Versicherungspflicht eine Beitragsfestsetzung in die in § 40 Absatz 1 Satz 6 genannte höchste Beitragsklasse erfolgt, oder“.
2. § 11 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Nähere zur Angemessenheit der Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft bestimmt die Satzung. Sie kann die Erstattungsfähigkeit der Kosten für selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte begrenzen.“
3. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Wirtschaftswert,“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 4 bis 5a werden die Absätze 3 bis 5.
  - d) In Absatz 6 werden die Wörter „Wirtschaftswerts oder des Arbeitsbedarfs“ durch die Wörter „Beitrags nach Absatz 1“ ersetzt.
4. In § 48 Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 5a“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

### Artikel 13b

#### Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Alterssicherung der Landwirte“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.

12. Artikel 16 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In dem ersten Halbsatz werden die Wörter „, mit der folgenden Maßgabe, dass“ durch die Wörter „, Soweit es für die berechtigte

Person günstiger ist, richtet sich der Einsatz von Einkommen und Vermögen nach Satz 1 mit der Maßgabe, dass“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 27d Absatz 5 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 26c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 27d Absatz 5 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 26c Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
  - „5. bei der Ermittlung der Vermögensschonbeträge nach § 25f des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung an Stelle des Betrages von
    - a) 40 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 40fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird,
    - b) 35 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 35fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird,
    - c) 20 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 20fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird und
    - d) 2 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird.“

13. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16a eingefügt:

,Artikel 16a

### **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

In § 84 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ ein Komma und die Wörter „schriftformersetzend nach § 36a Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes“ eingefügt.“

14. Artikel 17 wird wie folgt gefasst:

,, Artikel 17

### **Änderung des Wohngeldgesetzes**

§ 38 Nummer 4 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

4. die in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Berechnungsgrößen nach einer gesetzlichen Änderung nach § 43 zum 1. Januar jedes zweiten Jahres fortzuschreiben und die bisherigen Anlagen 1 bis 3 zu ersetzen. Soweit der Deutsche Bundestag beschließt, die Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 Absatz 1), die Mietenstufen (§ 12 Absatz 2) oder die Höhe des Wohngeldes (§ 19) für ein solches Jahr neu festzusetzen, hat dieser Beschluss Vorrang gegenüber der Verordnungsermächtigung.““
15. In Artikel 19 werden jeweils die Wörter „Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch“ durch die Wörter „Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
16. Artikel 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 6“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 3 Nummer 6, Artikel 12, Artikel 13 Nummer 4, Artikel 13a Nummer 2, Artikel 14, Artikel 15 und Artikel 20 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
  - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Artikel 2, Artikel 4, Artikel 5a, Artikel 9, Artikel 11 Nummer 1, Artikel 13 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 bis 11, Artikel 13a Nummer 1, 3 und 4 und Artikel 13b treten am 1. Januar 2025 in Kraft.“
  - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Artikel 11 Nummer 2 und 3 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.“

**Begründung:**

**Zu Nummer 1 - Artikel 1 - SGB XII**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Ergänzung einer unvollständigen Verweisung in § 27b Absatz 2 SGB XII. Der Verweis auf den weiteren notwendigen Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung in § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist entsprechend zu ergänzen.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um die Korrektur einer Verweisungslücke. Die Neufassung des § 35 anlässlich der Einführung der Karenzzeit mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde mit einer Herauslösung einiger Regelungsgehalte in den neuen § 35a und einer Neuregelung (Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur) verbunden. Die in § 35a geregelten Leistungen sollen von der Möglichkeit einer Darlehensgewährung nach § 38 erfasst sein.

**Zu Buchstabe d**

§ 44a SGB XII setzt für eine vorläufige Entscheidung über die Erbringung von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII voraus, dass die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 und 3 SGB XII feststehen. Danach hat der Träger der Sozialhilfe über Geldleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn im

Entscheidungszeitpunkt zwar die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII dem Grunde nach feststeht, die weiteren leistungserheblichen Umstände jedoch noch nicht abschließend geklärt werden konnten.

Die Einführung der vorläufigen Entscheidung mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde insbesondere mit dem schwankenden Einkommen von Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind (siehe BR-Drucksache 541/16, Seite 95) begründet, da in diesen Fällen eine abschließende Bewilligungsentscheidung untauglich ist, da sie nur aufgrund einer mit Unsicherheiten behafteten Prognose entschieden werden kann.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) regelt § 41 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3a SGB XII den Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII auch für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder in einem Ausbildungsvorhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf § 41 Absatz 3a SGB XII ist bisher ohne ersichtlichen Grund unterblieben und soll aus Gründen der Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten und um dem Bedürfnis in der Praxis Rechnung zu tragen, nun nachgeholt werden.

## **Zu Buchstabe e**

Zu Nummer 7a - neu -

Durch § 45a SGB XII wird die Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten geregelt. Die durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten ist Grundlage für die pauschalierten Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen nach § 42a Absatz 5 SGB XII sowie in der stationären Einrichtung nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b SGB XII. Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts wurde zum 14. Juni 2023 geregelt, dass für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete die Entwicklungen von Unterkunftsauwendungen und Heizaufwendungen getrennt erfasst und berechnet werden. Dadurch wird auch ausgewiesen, in welchem Ausmaß die beiden Komponenten zu Erhöhungen beitragen. Dies erfordert in § 45a Absatz 2 Satz 4 SGB XII eine Klarstellung hinsichtlich der beiden Komponenten Unterkunftsauwendungen und Heizungsaufwendungen, da dort Sachverhalte geregelt sind, die von der Durchschnittsberechnung ausgenommen werden. Ebenso ist der Anwendungsbereich des § 45a Absatz 2 Satz 4 SGB XII wegen mit dem Bürgergeld-Gesetz zum 1. Januar 2023 in Kraft getretener Änderungen in § 35 SGB XII zu erweitern.

Dies führt zur Neufassung des § 45a Absatz 2 Satz 4 und der Anfügung des Satz 5.

Der neu gefasste Satz 4 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Satz 4 Nummer 1. In Satz 5 Nummer 1 wird klargestellt, dass als Bedarfe anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für selbstgenutztes Wohneigentum außer Betracht bleiben, also nicht in die Durchschnittsberechnung mit eingehen.

Satz 5 Nummer 2 ist eine Folgeänderung zur Einführung der Karenzzeit von einem Jahr für die Aufwendungen für Unterkunft in § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 SGB XII. Während der Karenzzeit werden Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, auch wenn sie unangemessen hoch sind.

Würden nach dieser Vorschrift anerkannte unangemessen hohe Aufwendungen berücksichtigt, würde dies zu einer durchschnittlichen Warmmiete führen, die oberhalb der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für Unterkunft von Einpersonenhaushalten liegt. Daher sollen unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft - insgesamt, nicht nur der das angemessene Maß übersteigende Teilbetrag - nicht in die Durchschnittsberechnung eingehen.

Die bisherige Nummer 3 geht in Satz 5 Nummer 3 auf. Nach § 35 Absatz 3 Satz 1 SGB XII (vor Bürgergeld-Gesetz Absatz 2 Satz 1) anerkannte Aufwendungen von Einpersonenhaushalten sind bereits nach geltendem Recht für die Durchschnittsberechnung nicht zu berücksichtigen, weil sie während des Kostensenkungsverfahrens tatsächlich unangemessene Aufwendungen betreffen, die vom Träger lediglich vorübergehend anerkannt werden. Damit wollte der Gesetzgeber bekräftigen, dass tatsächliche unangemessene Aufwendungen bei der Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nicht zu berücksichtigen sind (BT-Drucksache 19/28834, S. 53). Durch den Verweis in Satz 5 Nummer 3 auch auf § 35 Absatz 3 Satz 2 wird klarstellend die Regelfrist von 6 Monaten nach Kostensenkungsauforderung mit einbezogen. Ebenso einbezogen werden die mit dem Bürgergeld-Gesetz neu eingeführten Regelungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB XII. Nach § 35 Absatz 3 Satz 3 SGB XII werden unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Unwirtschaftlichkeit der bei einem Wohnungswchsel zu erbringenden Leistungen nicht abgesenkt. Diese unangemessen hohen Aufwendungen sollen nicht in die Durchschnittsberechnung zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete eingehen. Gleiches gilt für Sachverhalte, die unter § 35 Absatz 3 Satz 4 SGB XII fallen und in denen nach dem Tod eines Haushaltsmitglieds eine Absenkung der dadurch unangemessen gewordenen Aufwendungen für mindestens zwölf Monate nicht zumutbar ist. Der Regelungstext von Satz 5 Nummer 3 verdeutlicht insgesamt, dass unangemessene Aufwendungen nur die Unterkunft oder nur die Heizung (letzteres insbesondere wegen der Karenzzeit nur für die Unterkunft) oder beide Komponenten betreffen können.

Zu Nummer 7b - neu

Durch das Bürgergeld wurde § 39a SGB XII (Einschränkung der Leistung) aufgehoben. Der in § 72 Absatz 1 Satz 4 SGB XII (Blindenhilfe) enthaltene Verweis auf diese Vorschrift muss deshalb ebenfalls gestrichen werden.

## **Zu Buchstabe f**

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu	Dreifachbuchstabe	bbb
----	-------------------	-----

Die Neufassung in § 82 Absatz 1 S. 2 Nummer 9 SGB XII erweitert die bisherige Regelung zur Nichtberücksichtigung von Erbschaften auch auf Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen. Die Aufzählung ist abschließend und stellt klar, dass nur diese drei Fälle nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Nicht privilegiert werden dagegen beispielsweise Schenkungen aufgrund von Testamentsauflagen des Erblassers bzw. Schenkungen zu Lebzeiten.

Im Gleichlauf zu dem Änderungsvorhaben im SGB II und zur bisherigen Gesetzesbegründung wird zudem klargestellt, dass nur einmalige Einnahmen von der Regelung umfasst werden. Erfolgt eine dauerhafte testamentarische Zuwendung (z.B. ein Dauervermächtnis in Form einer Apanage), unterliegt nur die erstmalige Zuwendung der Einkommensprivilegierung.

Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Regelung § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 SGB XII aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 11.

Durch die Ergänzung in § 82 Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 wird ein Gleichlauf mit der entsprechenden Regelung in § 11 Absatz 1 SGB II hergestellt. Bisher besteht die Ungleichheit, dass im SGB XII Einnahmen im Geldeswert in Form von Gutscheinen, vollständig als Einkommen angerechnet werden; während im SGB II Einkommen in dieser Form nicht berücksichtigt wird. Sofern Leistungsberechtigte Sachleistungen erhalten, ist eine anderweitige Bedarfsdeckung mit der Folge einer den individuellen Regelsatz absenkenden abweichenden Regelsatzfestsetzung zu prüfen (§ 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB XII). Durch die Gesetzesangleichung werden nun auch im SGB XII Gutscheine weitgehend freigelassen; ausgenommen sind wie im SGB II Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen. Dadurch wird beispielsweise ermöglicht, dass der auf Initiative der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien deutschlandweit neu eingeführte KulturPass für Jugendliche nun auch im SGB XII nicht angerechnet wird.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu Buchstabe g**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung von „Buchstabe a“ (in der geltenden Gesetzesfassung) in „Nummer 1“.

**Zu Buchstabe h**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 128d Absatz 2 SGB XII (Nummer 15 des Gesetzentwurfs / folgender Buchstabe j)

**Zu Buchstabe i**

Auf die Erfassung der nicht zum Einkommen gehörenden Beträge aus Ferienjobs und Ausbildung nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 soll verzichtet werden, da hier nur mit sehr wenigen Fällen zu rechnen ist und der Erfassungsaufwand demgegenüber vergleichsweise hoch einzuschätzen ist.

Die nicht zum Einkommen gehörenden Beträge nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 (Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind), wurden bereits bis 2022 in der Statistik erfasst.

Da die Regelung zu den Aufwandsentschädigungen im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes von § 82 Absatz 2 nach § 82 Absatz 1 verschoben wurde und dies bisher im § 128d nicht nachvollzogen werden konnte, können diese Beträge im Jahr 2023 nicht in der Statistik erhoben werden. Durch die Änderung von § 128d Absatz 2 werden diese Beträge ab 2024 wieder erfasst.

**Zu Buchstabe j**

**Zu Nummer 16a - neu -**

Durch die Neufassung von § 142 SGB XII (die bisherige Fassung enthält eine zwischenzeitlich ausgelaufene Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung während der Corona-Pandemie) wird eine Sonderregelung zu Gemeinschaftsunterkünften eingeführt.

Diese Sonderregelung entspricht inhaltlich der einzuführenden Sonderregelung im Bürgergeld nach § 68 SGB II.

Dadurch wird es für Leistungsberechtigte nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII und im SGB II ermöglicht, bei einer Unterbringung der Leistungsberechtigten in einer Gemeinschaftsunterkunft, die auszuzahlende Geldleistung um die in Satz 2 enthaltenen Beträge zur Vermeidung von Doppelleistungen zu

vermindern, wenn für die Ernährung sowie die Haushaltsenergie Sachleistungen gewährt werden. Damit wird den Betreibern der Gemeinschaftsunterkünfte eine einheitliche Abrechnung für Leistungsbeziehende nach dem SGB II und dem SGB XII ermöglicht. Ebenso wie in § 68 SGB II ist der Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ nicht ausschließlich im Sinne des § 53 Asylgesetz zu verstehen.

Beispiel für einen Anwendungsfall der Vorschrift sind nicht erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind (im Folgenden: Geflüchtete) und bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII haben. Weitere Anwendungsbeispiele sind nicht erwerbsfähige Geflüchtete im Sinne der §§ 22, 23 und 24 Absatz 1 des Aufenthalts gesetzes (AufenthG), die bei Hilfebedürftigkeit von Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland an oder fast von Beginn an einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII haben.

Bei der Gewährung von Sachleistungen für Vollverpflegung und Strom tritt die Sonderregelung des § 142 SGB XII an die Stelle der ansonsten anwendbaren abweichenden Regelsatzfestsetzung wegen anderweitiger Bedarfsdeckung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sowie Satz 2 und 3 SGB XII. Aufgrund der Berücksichtigung einer anderweitigen Bedarfsdeckung durch Gewährung von Vollverpflegung und Versorgung mit Haushaltsstrom ergibt sich ein entsprechend angepasster Anspruch auf Auszahlung von Geldleistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII.

Die sich hierfür nach Satz 2 anzuwendenden Euro-Beträge ergeben sich aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018, die dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) vom 9. Dezember 2020 und damit den aktuell geltenden Regelbedarfsstufen zugrunde liegen. Die Teilbeträge für Ernährung, dies sind Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, entsprechen für die Regelbedarfsstufe 1 dem in § 5 Absatz 1 RBEG ausgewiesenen Betrag für die Abteilungen 1 und 2 sowie für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 den in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 jeweils ausgewiesenen Euro-Beträgen für Nahrungsmittel und Getränke in den Abteilungen 1 und 2. Der jeweilige Warenwert für die in Gaststätten, Menschen und Kantinen verzehrten Speisen und Getränke in Abteilung 11 wird nicht berücksichtigt. Da die in § 5 Absatz 1 RBEG sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 RBEG für die Abteilung 5 jeweils ausgewiesenen Euro-Beträge nicht allein durchschnittliche Verbrauchsausgaben für Strom enthalten, wird auf die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Strom (ohne Heizstrom) aus den Sonderauswertungen der EVS 2018 zurückgegriffen. Diese Beträge sind unter [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Meldungen/2020/anlage-regelbedarfsermittlungsgesetz-mit-Sonderauswertungen-zur-evs-2018.pdf?blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Meldungen/2020/anlage-regelbedarfsermittlungsgesetz-mit-Sonderauswertungen-zur-evs-2018.pdf?blob=publicationFile&v=2) abrufbar.

Für die Regelbedarfsstufe 1 ergeben sich die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Strom aus den Sonderauswertungen für Einpersonenhaushalte, für die Regelbedarfsstufen 4 sind dies die Sonderauswertungen für Paarhaushalte mit einem Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr, für die Regelbedarfsstufe 5 die Sonderauswertungen für Paarhaushalte mit einem Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und für die Regelbedarfsstufe 6 die Sonderauswertungen für Paarhaushalte mit einem Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Die sich ergebenden Summenbeträge für die Abzugsbeträge in den Regelbedarfsstufen werden gerundet.

Da der individuelle regelbedarfsrelevante Verbrauch von Haushaltsenergie und Nahrungsmitteln einschließlich alkoholfreier Getränke in Mehrpersonenhaushalten in der EVS 2018 nicht für einzelne Personen, sondern für den Haushalt insgesamt erfasst wird, wird für in einer Paarbeziehung lebende Erwachsene, für die

die Regelbedarfsstufe 2 gilt, derjenige Betrag angesetzt, der dem prozentualen Anteil des Eurobetrags für die Regelbedarfsstufe 2 an dem für die Regelbedarfsstufe 1 entspricht. Dieser Anteil beträgt 90 Prozent bei der Regelbedarfsstufe 2. Aus dem für die Regelbedarfsstufe 1 angesetzten Gesamtbetrag von 186 Euro ergibt sich bei einem Anteil von 90 Prozent ein gerundeter Betrag von 167 Euro. Eine vollständige Berücksichtigung der sich für die Regelbedarfsstufe 1 ergebenen Abzugsbeträge auch in der Regelbedarfsstufe 2 würde den in Mehrpersonenhaushalten eintretenden Einspareffekt noch das geringere Gesamtbudget angemessen berücksichtigen.

Diese Berechnungsweise hat zur Folge, dass die bei Vorliegen der in § 142 Satz 1 SGB XII genannten Voraussetzungen die die Zahlbeträge von Geflüchteten verminderten Abzugsbeträge dem Stand des Jahres 2018 entsprechen, da keine Fortschreibung erfolgt. Dies entspricht dem Verfahren bei einer im Einzelfall den individuellen Regelsatz verminderten abweichenden Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sowie Satz 3 und 4 SGB XII. Es handelt sich damit um eine pauschalierte abweichende Regelsatzfestsetzung.

Da die Verträge mit den Unterkunftsbetreibern (z. B. Hotelbetrieben) im Regelfall nicht durch die Träger der Sozialhilfe abgeschlossen werden, wird durch Satz 3 klargestellt, dass auch eine über Dritte (z. B. die Träger nach dem AsylbLG) vermittelte Verpflegung anerkannter Geflüchteter als anderweitige Bedarfsdeckung und damit als Sachleistung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gilt, wenn der Träger der Sozialhilfe dies veranlasst oder dem zugestimmt hat. Nach Satz 4 hat der Träger der Sozialhilfe in diesen Fällen dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft (z. B. dem Träger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) oder – soweit ein solcher nicht vorhanden ist – dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung (einschließlich Haushaltsstrom) der Leistungsberechtigten nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.

#### **Zu Nummer 16b - neu -**

Soweit der neu zu fassende § 142 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII anzuwenden ist, vermindert sich durch die Sachleistungsgewährung der Geldleistungsanspruch je leistungsberechtigter Person in einer Gemeinschaftsunterkunft. Entsprechend vermindern sich in der Summe über alle nach dem Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigten Personen, für die § 142 SGB XII anzuwenden ist, die in die Erstattung der Nettoausgaben nach § 46a SGB XII zugrundeliegenden Bruttoausgaben.

#### **Zu Nummer 2 - Artikel 2a - neu - SGB I**

##### **Zu Nummer 1**

Aus dem unverändert bleibenden § 36a Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB I ergibt sich, dass die Funktionen der Schriftform grundsätzlich nur vollständig durch die elektronische Form erfüllt werden können, für die nach Satz 2 die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Der bisherige Satz 4 hat weitere Möglichkeiten des Schriftformersatzes geregelt. Um diese Differenzierung auch durch die Regelungssystematik zu unterstreichen und der Regelung zusätzlicher Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes Raum zu geben, wird der bisherige Satz 4 an dieser Stelle aufgehoben und mit teilweise verändertem Inhalt in dem neuen Absatz 2a neu gefasst.

Nicht in den neuen Absatz 2a übernommen wird Nummer 4 des bislang geltenden Satz 4; Nummer 4 wird aufgehoben. Von der Regelung ist kein Gebrauch gemacht worden. Neben dem Umstand, dass bislang kein adäquates Verfahren existiert, ist Grund dafür auch, dass ein untergesetzlich angeordneter elektronischer Schriftformersatz zahlreiche rechtliche Folgefragen hinsichtlich Rechtssicherheit und

Beweissicherheit aufwerfen würde. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung verzichtbar.

Dabei erfolgt ein Gleichlauf zu § 3a VwVfG um ein einheitliches Verfahrensrecht zu gewährleisten.

Satz 5 wird an dieser Stelle aufgehoben. Er wird unverändert nach Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b verschoben, und damit unmittelbar Teil der Regelung des elektronischen Schriftformersatzes, deren Anforderungen durch den neuen Absatz 2a näher bestimmt werden.

Zu Nummer 2

Im neuen Absatz 2a werden die weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes neben der elektronischen Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Absatz 2 geregelt. Es erfolgt eine Neufassung und Erweiterung des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Es wird systematische Klarheit geschaffen und weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes werden gesetzlich zugelassen.

Dabei erfolgt in wesentlichen Teilen ein Gleichlauf zu § 3a VwVfG um ein einheitliches Verfahrensrecht zu gewährleisten.

Nummer 1 Buchstaben a und b enthält die Regelung zum elektronischen Schriftformersatz aus Nummer 1 des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4 und Satz 5. Es wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit die bereits bestehende Regelung zur notwendigen Identifizierung – der aufgehobene Absatz 2 Satz 5 – unverändert an Nummer 1 a und b angefügt, da er ausschließlich eine Anforderung für den elektronischen Schriftformersatz nach Nummer 1 vorsieht.

Klarstellend wird in Buchstabe c zudem ergänzt, dass der künftige § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG, BR-Drucksache 226/23) als Spezialvorschrift im Rahmen der Abwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale im Sinne des § 2 Absatz 2 OZG bei Identifizierung über ein Nutzerkonto der bisherigen Regelungen § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 SGB I und der neu gefassten Regelung des § 36a Absatz 2a Nummer 1 SGB I vorgeht (vgl. BR-Drucksache 226/23 S. 52 f.).

In Nummer 2 sind die neben Nummer 1 bestehenden Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Erklärungen gegenüber Behörden zusammengefasst, also für den sogenannten Hin-Kanal. Das zu übermittelnde Dokument muss in diesen Fällen mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

Die in Nummer 2 genannten besonderen elektronischen Postfächer werden also ausschließlich für den Hin-Kanal zugelassen. Sie beruhen auf der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten etablierten Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden ist der Versand über die genannten Postfächer nicht geeignet. Denn in den überschaubaren Fällen, in denen für die Erklärungen von Behörden durch Rechtsvorschrift die Schriftform vorgesehen ist, werden diese behördlichen Erklärungen im Rechtsverkehr grundsätzlich auch an anderer, dritter Stelle als Beweis benötigt. Die durch besondere elektronische Postfächer ersetzte Schriftform geht jedoch beim Weiterreichen der Erklärung, z.B. vom Anwalt an den Mandanten, verloren. Die Behördenerklärung, meist ein Bescheid, erfüllt dann nicht mehr die Anforderungen der Schriftform.

In Nummer 2 Buchstabe a werden Erklärungen, die insbesondere über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für

Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO abgegeben werden, für den Hin-Kanal als schriftformersetzt anerkannt. Entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete, berufsbezogene elektronische Postfächer sind derzeit die besonderen elektronischen Postfächer für Notare (§ 78n der Bundesnotarordnung) und für Steuerberater (§ 86d des Steuerberatungsgesetzes – StBerG) sowie für deren Berufsausübungsgesellschaften (§ 86e StBerG).

In Nummer 2 Buchstabe b werden Erklärungen von Behörden, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPO) nach §§ 6 ff. der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) abgegeben werden, als schriftformersetzt gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

In Nummer 2 Buchstabe c werden Erklärungen die über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) nach §§ 10 ff. ERVV abgegeben werden, als schriftformersetzt gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

Nummer 2 Buchstabe d entspricht unverändert der Nummer 2 aus dem aufgehobenen Absatz 2 Satz 4.

Nummer 3 enthält Möglichkeiten des Schriftformersatzes für die Behörde.

Mit Nummer 3 Buchstabe a wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach Absatz 2 Satz 2 das qualifizierte elektronische Behördensiegel zugelassen, das jedoch – anders als die qualifizierte elektronische Signatur – nur für Behörden zur Verfügung steht.

Elektronische Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen (vgl. Artikel 3 Nummer 25 der Verordnung (EU) 910/2014). Ein qualifiziertes elektronisches Siegel wird von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014. Das qualifizierte elektronische Siegel bestätigt Herkunft, Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments, siehe Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 910/2014: „Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.“.

Die Zulassung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden schafft keine Verpflichtung für die Verwaltung. Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden ist nicht verpflichtend, sondern eine zusätzliche Möglichkeit zu dem bereits im bisherigen Recht geregelten elektronischen Schriftformersatz durch qualifizierte elektronische Signatur nach § 36a Absatz 2 SGB I. Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Denn die Behörden müssen für die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur aufgrund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitstellen. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, wird voraussichtlich weniger technische Infrastruktur, werden jedenfalls aber weniger Zertifikate benötigt. Insofern gibt das qualifizierte elektronische Behördensiegel den Behörden die Möglichkeit, auf die Bereitstellung der für die personenbezogene qualifizierte elektronische Signatur benötigte Infrastruktur und Zertifikate zu verzichten. Die Behörden müssen dann lediglich durch innerorganisatorische

Maßnahmen sicherstellen, dass nur Berechtigte das Siegel nutzen und dass die siegelnde Person sicher festgestellt werden kann.

Zur Erhaltung der schriftformersetzenden Funktion des qualifizierten elektronischen Behördensiegels ist – wie auch bei der qualifizierten elektronischen Signatur – erforderlich, dass das schriftformbedürftige Dokument mit dem elektronischen Siegel der Behörde verbunden bleibt.

Nach derzeitiger Rechtslage bleibt das mit qualifiziertem elektronischen Behördensiegel versehene Dokument hinsichtlich der in der Zivilprozessordnung geregelten Beweiskraft öffentlicher Urkunden hinter dem mit qualifizierter elektronischer Signatur signiertem Dokument zurück. § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO enthält eine Echtheitsvermutung. Danach gilt § 437 ZPO und die in dieser Vorschrift enthaltene Vermutung der Echtheit einer Urkunde für öffentliche elektronische Dokumente entsprechend (nur), wenn "das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist". Die Echtheitsvermutung nach § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO gilt also derzeit nicht für elektronische Dokumente einer Behörde, die mit einem qualifizierten elektronischen Behördensiegel versehen worden sind. Dies gilt auch für die Durchführung der Beweisaufnahme im sozialgerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug, da § 118 Absatz 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung verweist (vgl. insoweit aber auch § 106 Absatz 4 SGG).

Das qualifizierte elektronische Behördensiegel kann im Übrigen auch – wie derzeit schon rechtlich möglich – für nicht schriftformbedürftige Dokumente und damit unabhängig von der hier vorgesehenen Regelung verwendet werden. Es kann auf diese Weise einen Mehrwert für die Fälschungssicherheit elektronischer Behördenerklärungen, z.B. auch nicht schriftformbedürftiger Verwaltungsakte, darstellen.

Zu Nummer 3

Absatz 2b ist – wie auch Absatz 3 – eine Ordnungsvorschrift und entspricht im Wesentlichen § 3a Absatz 5 VwVfG. § 36a SGB I regelt allgemein die elektronische Kommunikation, Absatz 1 deren Zulässigkeit, die Absätze 2 und 2a die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes, und die Absätze 2b und 3 die Rahmenbedingungen für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und Erklärungen. Die Ordnungsvorschrift des Absatz 2b dient dem Schutz des Erklärenden – unabhängig davon, ob eine schriftformbedürftige Erklärung abgegeben werden soll oder nicht. Gerade bei digitalen Formularen, die nach Befüllung nicht ausschließlich auf einer Bildschirmseite abgebildet werden und gegebenenfalls auch inhaltlich etwas komplexer sind, sollte bereits bei der Konzeption entsprechender digitaler Prozesse sichergestellt werden, dass der Erklärende den Überblick über die von ihm abzugebenden Erklärungsinhalte behält und dies auch für sich nachhalten kann.

Dem Erklärenden ist nach Satz 2 eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, z.B. durch eine Abrufmöglichkeit, durch Anbieten einer Speichermöglichkeit oder durch Versendung per E-Mail.

Absatz 2b regelt keine Voraussetzung elektronischer Erklärungen. Daher sind die Vorgaben des Absatz 2b keine Wirksamkeitsvoraussetzungen elektronischer Erklärungen und auch keine Voraussetzung des wirksamen elektronischen Schriftformersatzes.

Durch Satz 3 wird klargestellt, dass die Ordnungsvorschrift nicht für Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe c gilt.

Der künftige § 9a Absatz 2 bis 4 OZG (BR-Drucksache 226/23) regeln eigene Anforderungen für den Schriftformersatz nach § 9a Absatz 5 OZG. Eine durch Rechtsvorschrift angeordneten Schriftform nach § 9a Absatz 5 OZG (BR-Drucksache 226/23) geht als Spezialvorschrift im Rahmen der Abwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale im Sinne des § 2 Absatz 2 OZG (BR-Drucksache 226/23) bei Identifizierung über ein Nutzerkonto der bisherigen Regelungen des Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und der neu gefassten Regelung des Absatz 2a Nummer 1 a und b vor (vgl. BR-Drucksache 226/23, S. 52 f.). Der künftige § 9a Absatz 2 und 3 OZG (BR-Drucksache 226/23) definieren Anforderungen an den Ablauf der Vorbereitung einer elektronischen Erklärung (Prüf- und Warnfunktion). § 9a Absatz 4 OZG (BR-Drucksache 226/23) sieht - vergleichbar mit Absatz 2b vor - dass dem Nutzer eine Kopie seiner Erklärung zum Abruf bereitzustellen ist.

**Zu Nummer 4**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatz 2a.

**Zu Nummer 3 - Artikel 3 - SGB II**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Anpassungen der Inhaltsübersicht.

**Zu Buchstabe b**

Die Neufassung in § 11a Absatz 1 Nummer 7 SGB II erweitert die bisherige Regelung zur Nichtberücksichtigung von Erbschaften auch auf Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen. Die Aufzählung ist abschließend und stellt klar, dass nur diese drei Fälle nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Nicht privilegiert werden dagegen beispielsweise Schenkungen aufgrund von Testamentsauflagen des Erblassers bzw. Schenkungen zu Lebzeiten.

Im Gleichlauf zu dem Änderungsvorhaben im SGB XII und zur bisherigen Gesetzesbegründung wird zudem klargestellt, dass nur einmalige Einnahmen von der Regelung umfasst werden. Erfolgt eine dauerhafte testamentarische Zuwendung (z.B. ein Dauervermächtnis in Form einer Apanage), unterliegt nur die erstmalige Zuwendung der Einkommensprivilegierung.

**Zu Buchstabe d**

Mit dieser Regelung kann der Anspruch auf Bürgergeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, durch Sachleistung erfüllt werden. Hieraus ergibt sich ein geringerer Geldauszahlungsanspruch. Die Gewährung der Ernährung als Sachleistung beinhaltet, dass die leistungsberechtigte Person diese im Bedarfsfall – etwa bei Abwesenheiten während des Tages wegen der Wahrnehmung von Lernangeboten oder Praktika an einem anderen Ort als dem Ort der Gemeinschaftsunterkunft – auch außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt bekommt (z. B. durch Lunchpakete).

Der Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ ist nicht ausschließlich im Sinne des § 53 Asylgesetz zu verstehen, sondern allgemein im Sinne einer Unterkunft zur gemeinschaftlichen Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen. Er bezeichnet insbesondere Unterkünfte, die zur Aufnahme von Personen bestimmt sind, die Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums haben, wie z. B. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Zu den „Gemeinschaftsunterkünften“ gehören daher nicht nur Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 Asylgesetz, sondern u. a. auch (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe.

Beispiel für einen Anwendungsfall sind erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind (im Folgenden: Flüchtlinge) und bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Bürgergeld haben. Weitere Anwendungsbeispiele sind erwerbsfähige geflüchtete Personen im Sinne der §§ 22, 23 und 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die bei Hilfebedürftigkeit von Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland an oder fast von Beginn an einen Anspruch auf Bürgergeld haben. Soweit sie im Auftrag oder mit Zustimmung des Jobcenters kostenlos verpflegt werden, weil sie z. B. mangels anderen Wohnraums in ursprünglich nur für das Asylverfahren vorgesehenen Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit verbleiben oder dort untergebracht werden, wird insoweit die häusliche Ernährung sichergestellt. Nach der allgemeinen Systematik des SGB II kann dies im Rahmen der Leistungserbringung nicht berücksichtigt werden, da der Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich durch Geldleistung zu erfüllen ist. Die Gestellung von Nahrung und Getränken einschließlich zubereiteter Mahlzeiten zusammen mit dem ungetkürzten Anspruch auf Auszahlung der Regelbedarfsleistung im Rahmen des Bürgergeldes würde jedoch zu einer Doppelbelastung und damit zu einer nicht vertretbaren Begünstigung dieser Personen gegenüber Leistungsberechtigten führen, die keine kostenlose Verpflegung erhalten.

Mit der Regelung wird die kostenlose Verpflegung Teil der Leistungserbringung nach dem SGB II (insoweit Anspruchserfüllung durch Sachleistung). Daraus folgt ein entsprechend angepasster Anspruch auf Auszahlung von Bürgergeld. Der auf ganze Euro gerundete Wert der Sachleistung entspricht der Summe der jeweiligen Regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie für Haushaltsstrom. Für die Berechnung der Beträge wird auf die Begründung in Artikel 1 (zu § 142 SGB XII) verwiesen. Für die im Bürgergeld für im Haushalt der Eltern lebende junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geltende Regelbedarfshöhe, die im SGB XII der Regelbedarfsstufe 3 entspricht, wird die für die Regelbedarfsstufe 2 im SGB XII dargestellte Berechnungsweise übernommen, wobei der Anteil von 90 Prozent durch den Anteil von 80 Prozent ersetzt wird.

Da die Verträge mit den Unterkunftsunternehmern (z. B. Hotelbetrieben) im Regelfall nicht durch das Jobcenter (Agentur für Arbeit) abgeschlossen werden, wird durch Satz 3 klargestellt, dass auch eine über Dritte (z. B. die Träger nach dem AsylbLG) vermittelte Verpflegung anerkannter Flüchtlinge als Sachleistung nach dem SGB II gilt, wenn das Jobcenter (Agentur für Arbeit) dies veranlasst oder dem zugestimmt hat. Nach Satz 4 hat die Agentur für Arbeit in diesen Fällen dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft (z. B. dem Träger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) oder – soweit ein solcher nicht vorhanden ist – dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung (einschließlich Haushaltsstrom) der Leistungsberechtigten nach dem SGB II in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.

#### **Zu Nummer 4 - Artikel 5 - SGB III**

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird die nach dem geltenden Recht bis zum 31. Dezember 2023 befristete Möglichkeit, Arbeitgeber bei der Einstellung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmissen über die allgemeine Höchstdauer von einem Jahr hinaus bis zu 36 Monate mit einem Eingliederungszuschuss zu fördern, um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2028 verlängert. Mit der Verlängerung dieser Regelung wird der Situation Rechnung getragen, dass es ältere Arbeitsuchende im Vergleich zu jüngeren Arbeitsuchenden nach wie vor

schwerer haben, Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung zu beenden.

Das Mindestalter zum Erhalt der längeren Förderdauer wird auf 55 Jahre angehoben. Der Grund für die Anhebung der Altersgrenze ist die insgesamt gute Arbeitsmarktlage der 50- bis 55-Jährigen im Vergleich zu den über 55-Jährigen. Im Übrigen erfolgt eine Angleichung zur Ausnahme in § 90 Absatz 2 SGB III für ältere besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 36a SGB I.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionell erforderliche Folgeänderung aufgrund der mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Einführung eines neuen Satzes 2 in § 312 Absatz 1 des Dritten Buches (Artikel 5 Nummer des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes). Die Bußgeldvorschrift in § 404 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a muss alle in § 312 Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtungen der Arbeitgeber als bußgeldbewährten Tatbestand erfassen.

**Zu Nummer 5 - Artikel 5a - neu - SGB IV - und Artikel 5b - neu - SGB V-**

Zu Artikel 5a - neu -

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des Absatzes 2.

Zu Buchstabe b

Die Ermittlung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft erfolgt in der Sozialversicherung im Regelfall nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts anhand des Einkommenssteuerbescheids (bisheriger Absatz 1).

Die bisherige Sonderregelung für Landwirte in Absatz 2, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a des Einkommensteuergesetzes nach Durchschnittssätzen ermittelt wird, entfällt in Folge der Streichung des § 32 Absatz 5 und 6 ALG. Mit dem Inkrafttreten des neuen Grundsteuerrechts zum 1. Januar 2025 kann die Ermittlung von Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32 Absatz 5 und 6 ALG nicht mehr fortgeführt werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des § 15 Absatz 2.

Zu Artikel 5b - neu -

Zu Nummer 1

In der Regelung wird bisher auf § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) verwiesen. Mit Ablösung des BVG durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) zum 1. Januar 2024 werden redaktionelle Änderungen bezüglich der bisherigen Verweise auf die Regelung des BVG im § 44b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich. Eine mit dem § 27d Absatz 1 Nummer 3 BVG identische Vorschrift gibt es dann nicht mehr (BT-Drucksache 19/13824, S. 198). Ziel ist es, den bisherigen Kreis der Anspruchsberechtigten zu erhalten. Die Teilhabeleistungen, die aus den fürsorgerischen Leistungen des

bisherigen BVG herausgelöst werden, sind künftig im 6. Kapitel des SGB XIV geregelt, weshalb auf diesen Normenbereich zu verweisen ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 36a SGB I.

**Zu Nummer 6 - Artikel 7a - neu - SGB X**

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 36a SGB I.

**Zu Nummer 7 - Artikel 10 - SGB XIV**

**Zu Buchstabe a**

Zu Nummer 0 - neu -

Die beschlossene und verkündete Kurzbezeichnung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Nummer 50, S. 2652) lautet abweichend von den übrigen Büchern des SGB lediglich „SGB XIV“. Es fehlt die zusätzliche ausgeschriebene Kurzbezeichnung „Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch“. Dies hat zur Folge, dass die für die Bücher des Sozialgesetzbuches vorgesehene und in zahlreichen Gesetzen verwendete Zitierweise „§ ... des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 205) nicht der derzeitigen Kurzbezeichnung des SGB XIV entspricht. Entsprechendes gilt für Verweisungen innerhalb des Sozialgesetzbuches auf das SGB XIV. Es bedarf daher einer entsprechenden Korrektur der Überschrift des SGB XIV.

Zu Nummer 0a - neu -

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 60a SGB XIV (Datenerhebung).

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 122a SGB XIV (Zahlung).

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 143a SGB XIV (Wahrnehmung von Pflichten bei der Versorgung mit Hilfsmitteln).

Zu Nummer 0b - neu

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Die schädigenden Ereignisse, auf die § 8 Absatz 2 Satz 1 verweist, werden in § 1 Absatz 2 SGB XIV aufgeführt.

**Zu Buchstabe b**

Die Anfügung des Absatzes 4 in § 52 SGB XIV ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 60 SGB XIV. Da nunmehr die Aufwendungen der Krankenkassen pauschal abgegolten werden, erhalten die zuständigen Verwaltungsbehörden die Informationen über die Personen, die Krankengeld der Sozialen Entschädigung beziehen, nicht im Wege der Abrechnung. Daher verpflichtet § 52 Absatz 4 SGB XIV die Krankenkassen, der zuständigen Verwaltungsbehörde die Personen zu benennen, die Krankengeld der Sozialen Entschädigung beziehen. Außerdem haben die Krankenkassen die für die Entrichtung der Beträge erforderlichen Angaben zu machen und auf Anfrage entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die

Regelung entspricht der unter Geltung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bestehenden Rechtslage nach § 22 Absatz 3 BVG.

### **Zu Buchstabe c**

Zu Nummer 6a - neu -

Mit den Änderungen des § 57 Absatz 5 SGB XIV wird zum einen klargestellt, dass die Unfallkassen der Länder die sich aus dem Medizinproduktgerecht ergebenden Pflichten wahrzunehmen haben. Diese bestimmen sich insbesondere nach der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte, dem Medizinproduktrecht-Durchführungsgesetz, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und den Präventionsvorschriften des Arbeitsschutzes. Durch die Wahrnehmung der Pflichten wird die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Hilfsmittel zum Schutz von Patienten, Anwendern und Dritten gewährleistet. Zu den Pflichten gehören unter anderem Instandhaltungsmaßnahmen wie beispielsweise die Durchführung von Inspektionen, Wartungen und sicherheitstechnischen Kontrollen. Die Klarstellung beugt etwaigen Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeit vor, die zu Lasten der Sicherheit von Patienten, Anwendern und Dritten gehen würden. Zum anderen wird klargestellt, dass die Erbringung eines Pauschbetrages für den außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 SGB XIV nicht vom gesetzlichen Auftrag der Unfallkassen der Länder umfasst ist. Dieser ist vielmehr beschränkt auf die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XIV.

Zu Nummer 6b - neu -

Die derzeit im Gesetz vorgesehene Spitzerstattung der Aufwendungen der Krankenkassen in den Jahren 2024 bis 2026, mit dem Ziel eine valide Datengrundlage für eine Pauschalerstattung ab 2027 zu schaffen, ist nicht umsetzbar. Es fehlt insbesondere an entsprechenden automatisierten Datenaustauschverfahren zwischen den Verwaltungsbehörden und Krankenkassen. Es bedarf daher einer Anpassung der Regelungen des § 60 SGB XIV sowie einer alternativen Datenerhebung (siehe insbesondere § 60a SGB XIV neu). Außerdem werden weitere Regelungen des § 60 SGB XIV den Bedürfnissen der Praxis angepasst.

Absatz 1 regelt die Anwendbarkeit des § 60 SGB XIV für sämtliche Aufwendungen, die den Krankenkassen bei der auftragsweisen Erbringung von Leistungen nach dem SGB XIV entstehen. Die nach aktueller Rechtslage in § 143 Absatz 5 SGB XIV und § 151 Absatz 2 SGB XIV enthaltenen Regelungen zur Erstattung der Aufwendungen und Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale werden daher im Rahmen dieses Gesetzes aufgehoben.

Absatz 2 sieht vor, dass die Aufwendungen der Krankenkassen für die Jahre 2024 bis 2029 pauschal abgegolten werden. Der Sache nach sollen die bisher nach § 20 Bundesversorgungsgesetz in direkter oder entsprechender Anwendung berechneten Pauschalen fortgeführt werden. Es bedarf jedoch einer Anpassung an die neue Terminologie des SGB XIV. Des Weiteren erfolgt die Anpassung an die Kostensteigerung im Gesundheitssystem nicht länger auf Grundlage einzelner Leistungsbereiche, sondern sämtlicher vom gesetzlichen Auftragsverhältnis umfassten Leistungsbereiche, d.h. die Kostensteigerungen werden genauer als nach aktueller Rechtslage abgebildet.

Die Pauschalbeträge für das Jahr 2024 werden einmalig um zehn Prozent erhöht. Grund hierfür ist, dass die Krankenkassen ab dem 1. Januar 2024 auch Zahnersatz und weitere Heilmittel (Bewegungstherapie, Sprachtherapie, Beschäftigungstherapie, Arbeitstherapie) erbringen, die nach derzeitiger Rechtslage von der zuständigen Verwaltungsbehörde erbracht werden. Eine Erhöhung der Kosten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts ist hiermit jedoch weder auf Bundes- noch auf Landesebene verbunden. Das SGB XIV führt insoweit also nicht zu einer

Leistungsausweitung, sondern lediglich zu einer Verlagerung von Zuständigkeiten für die Leistungserbringung. Grundlage für die Berechnung des Erhöhungsbetrages waren daher die bisherigen Kosten der zuständigen Verwaltungsbehörde für selbsterbachte Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung. Mangels spezifischer Daten erfolgte eine Schätzung: Im ersten Schritt wurden sämtliche Leistungen identifiziert, die auf Grundlage der einschlägigen Haushaltstitel finanziert werden. Im zweiten Schritt wurde der Anteil der Leistungen an den gesamten Aufwendungen anhand der Statistik zu den Leistungsanteilen in der gesetzlichen Krankenversicherung geschätzt. Im Ergebnis lag der Anteil der Leistungen, die ab 1. Januar 2024 von den Krankenkassen zu erbringen sind, bei geschätzt zehn Prozent der Pauschalbeträge.

Für den Vergleich der Zahl der Leistungsempfänger im Sinne von Absatz 2 Satz 4 im Rahmen der Festsetzung der Pauschalbeträge für das Jahr 2024 ist für den Stand zum 1. Juli des Vorjahres (2023) auf die Zahl der rentenberechtigten Geschädigten und Hinterbliebenen im Sinne der Terminologie des Bundesversorgungsgesetzes zurückzugreifen.

Da die Pauschalbeträge nach § 20 des Bundesversorgungsgesetzes oder Gesetzen, die § 20 des Bundesversorgungsgesetzes ganz oder teilweise in Bezug nehmen, seit rund 30 Jahren fortgeschrieben werden, kommt eine dauerhafte Anwendung dieser Regelungen nicht in Betracht. Ab 2030 wird es daher eine Pauschalabgeltung auf valider Datengrundlage, die in den Jahren 2024 bis 2029 geschaffen wird, geben (siehe Absatz 5).

Absatz 3 regelt die Aufteilung der Pauschalbeträge auf die Länder und die Zahlweise an den Spaltenverband Bund der Krankenkassen. Um Überzahlungen zu vermeiden, beträgt der Teilbetrag für das erste Halbjahr als Abschlagszahlung lediglich 40 Prozent der Pauschalbeträge des Vorjahres. Die Regelungen zur Kostentragung von Bund und Ländern des Kapitels 20 und der §§ 155, 156 SGB XIV werden durch Absatz 3 nicht berührt.

Absatz 4 sieht die Aufteilung der Pauschalbeträge durch den Spaltenverband Bund der Krankenkassen auf die Krankenkassen vor.

Absatz 5 regelt, dass für die Aufwendungen ab dem Jahr 2030 der Berechnung des Pauschalbetrages valide Daten zugrunde zu legen sind. Der Schaffung dieser Datengrundlage dient unter anderem die mit § 60a SGB XIV eingeführte Datenerhebung.

Absatz 6 sieht vor, dass das Nähere zu den pauschalen Erstattungsverfahren nach Absatz 2 und 5 in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt wird. Soweit es das Erstattungsverfahren nach Absatz 5 anbelangt, bedarf es neben verwaltungstechnischen Regelungen insbesondere Regelungen zur Konzeption des Pauschalbetrages (z. B. notwendige Datengrundlage über § 60a hinaus), dessen Festsetzung, Anpassung und Fortentwicklung sowie Aufteilung auf die Länder und die einzelnen Krankenkassen. Soweit erforderlich kann sich die Bundesstelle für Soziale Entschädigung durch Dritte (z. B. Gutachter) unterstützen lassen (siehe § 124 Absatz 6 SGB XIV n. F.).

Absätze 7 und 8 betreffen das derzeit in § 60 Absatz 4 und 5 SGB XIV geregelte Schiedsstellenverfahren. Die Änderungen sind moderat und betreffen insbesondere die Zusammensetzung der Schiedsstelle sowie verfahrenstechnische Konkretisierungen (z. B. Berechtigung zur Anrufung der Schiedsstelle, Geschäftsordnung). Außerdem wird die Beschränkung der Auslagenerstattung für die Mitglieder der Schiedsstelle entsprechend dem Bundesreisekostengesetz gestrichen. Wie die Praxis zeigt, können bei derartigen Beschränkungen insbesondere die notwendigen unabhängigen Mitglieder kaum gewonnen werden. Die Entschädigung kann, wie in der Praxis häufig anzutreffen, in einer Geschäftsordnung geregelt

werden. Die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit in der Schiedsstelle bleibt hiervon unberührt. Sie steht einer Erstattung von Reisekosten und anderen Barauslagen sowie einer Entschädigung für den Zeitaufwand nicht entgegen.

Absatz 9 konkretisiert die bestehende Regelung dahingehend, dass nur soweit es ab dem Jahr 2030 an einer Regelung für die Festsetzung des Pauschalbetrages nach Absatz 5 fehlt, die an sich bis 2029 befristete Pauschale nebst Verteilungsverfahren weiter gilt. Außerdem wird die Verwaltungskostenpauschale im Sinne des Absatzes 10 in diesem Fall weiterhin auf Basis der an sich bis 2029 befristeten Pauschale berechnet.

Absatz 10 konkretisiert die bereits bisher bestehende Regelung zum Ersatz der Verwaltungskosten (§ 60 Absatz 2 SGB XIV a. F.) angesichts der Einführung einer befristet geltenden Pauschalabgeltung (§ 60 Absatz 3 SGB XIV n.F.). Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 6c - neu -

Die Datenerhebung dient dem für die Umsetzung des SGB XIV notwendigen Datenaustausch sowie der Schaffung einer validen Datengrundlage für die Berechnung der Pauschale im Sinne des § 60 Absatz 5 SGB XIV. Soweit möglich, werden idealerweise maschinelle Datenaustauschverfahren eingeführt.

Nach Absatz 1 übermittelt die zuständige Verwaltungsbehörde der zuständigen Krankenkasse für die ab dem Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 erstmals bewilligten Leistungen die enumerativ aufgezählten Daten und eine Kopie des aktuellen Anerkennungsbescheides. Dieses bundeseinheitliche Meldeverfahren ermöglicht den Krankenkassen eine rechtmäßige und bedarfsgerechte Leistungserbringung und sorgt für Transparenz der Anspruchsberechtigten. Um eine zeitnahe Leistungserbringung zu ermöglichen, erfolgt die Meldung an die Krankenkasse unverzüglich nach Anerkennung des Leistungsanspruches. Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des SGB X zum Sozialdatenschutz bleiben hiervon unberührt.

Nach Absatz 2 meldet die Krankenkasse der zuständigen Verwaltungsbehörde ihr bekannte Änderungen der Daten nach Absatz 1, um unter anderem eine zeitnahe Leistungserbringung zu gewährleisten.

Nach Absatz 3 gilt Absatz 1 mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 auch für bestimmte Personenkreise, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Leistungen bezogen haben, nämlich Personen, die eine monatliche Entschädigungszahlung nach § 83 SGB XIV oder eine Geldleistung nach § 144 SGB XIV beziehen.

Absatz 4 regelt, dass über den Absatz 3 hinaus, auch die Daten derjenigen Personen übermittelt werden, die nach § 151 SGB XIV im Rahmen der Besitzstandsregelung auch für Nichtschädigungsfolgen Leistungen der Krankenbehandlung erhalten (Absicherung gegen Krankheit). Da diese Personen wie gesetzlich Krankenversicherte umfassend Leistungen von den Krankenkassen erhalten, sind die Krankenkassen in der Lage, diese Personen namentlich zu benennen. Die zuständige Krankenkasse meldet diese Personen der zuständigen Verwaltungsbehörde, damit diese der Krankenkasse die dort noch nicht vorliegenden Daten im Sinne des Absatzes 1 übermitteln kann. Da sowohl Krankenkassen und Verwaltungsbehörden Daten übermitteln, gilt für diesen Personenkreis ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2025.

Absatz 5 regelt die Übermittlung von Daten, die als eine der Grundlagen für die Festsetzung eines validen Pauschalbetrages zur Erstattung der Aufwendungen der Krankenkassen im Sinne des § 60 Absatz 5 n. F. SGB XIV benötigt werden. Da

die organisatorischen Voraussetzungen für diese Datenübermittlung erst noch geschaffen werden müssen, setzt diese erst im Jahr 2026 ein.

Absatz 6 sieht vor, dass die Bundesstelle für Soziale Entschädigung die nach Absatz 5 erhobenen Daten auswertet und diese Auswertung den beteiligten Akteuren in anonymisierter Form zur Verfügung stellt. Die Auswertung beinhaltet insbesondere die Zusammenstellung der Daten zu einer bundesweiten Statistik und die Gliederung nach geeigneten Kriterien. Für diesen Zweck übermitteln die zuständigen Verwaltungsbehörden der Bundesstelle für Soziale Entschädigung die erforderlichen anonymisierten Daten. Sie dienen zudem auch als eine der Grundlagen der Konzeption eines Pauschalbetrages nach § 60 Absatz 5 SGB XIV.

Absatz 7 ermöglicht dem Spaltenverband Bund der Krankenkassen die in Absatz 5 vorgesehene Datenerhebung in anonymisierter Form auch über das Jahr 2028 hinaus fortzuführen. Ziel ist es, mithilfe dieser statistischen Daten eine angemessene Aufteilung des Pauschalbetrages nach § 60 Absatz 5 SGB XIV auf die Krankenkassen sicherzustellen.

Zu Nummer 6d - neu -

Die Änderungen des § 61 SGB XIV führen zu einer größeren zeitlichen Flexibilität beim Erstattungsverfahren und stellen zudem eine gerechte und angemessene Erstattung der Verwaltungskosten sicher. Mit der Streichung der Vorgabe des halbjährlichen Erstattungsturnus sind die Verwaltungsbehörden und die Unfallkassen der Länder darin frei, selbst Zeitpunkt und Intervall der Erstattung zu bestimmen. Damit kann den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen werden. Nach § 30 Absatz 2 Satz 1 SGB IV sind den Unfallkassen der Länder die im Rahmen des Auftragsverhältnisses nach § 57 Absatz 5 SGB XIV anfallenden Kosten, zu denen auch die Verwaltungskosten zählen, zu erstatten. Dementsprechend sieht § 61 Absatz 2 SGB XIV eine pauschale Erstattung der Verwaltungskosten vor. Nach der derzeitigen Fassung beläuft sich die Pauschale auf 5 Prozent des Erstattungsbetrages nach § 61 Absatz 1 SGB XIV. In den Jahren 2018 bis 2020 belief sich jedoch der durchschnittliche Verwaltungskostensatz der Unfallkassen der Länder im Verhältnis zu den Gesamtausgaben auf 12,63 Prozent. Zur Sicherstellung einer für die Unfallkassen der Länder auskömmlichen Erstattung der Verwaltungskosten erfolgt aufgrund der Änderung nunmehr ein Ersatz in Höhe von 10 Prozent des Erstattungsbetrages nach § 61 Absatz 1 SGB XIV. Die Bemessung geht von der Annahme aus, dass nicht sämtliche Verwaltungskosten, die bei originärer Zuständigkeit der Unfallkassen der Länder entstehen, auch im Rahmen des Auftragsverhältnisses anfallen. Zur Überprüfung der Auskömmlichkeit soll die Pauschale nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Neuregelung durch die Träger der Sozialen Entschädigung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) evaluiert werden. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Vereinbarung zwischen den Trägern der Sozialen Entschädigung und der DGUV geregelt. Diese betreffen unter anderem den Ablauf des Evaluierungsverfahrens sowie die Kostentragung.

Zu Nummer 6e - neu -

Die Versorgung mit Hilfsmitteln im Bereich der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung erfolgt gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 SGB XIV in entsprechender Anwendung der Regelungen des SGB VII. Bei der Leistungserbringung gelten die Grundsätze des Rechts der Gesetzlichen Unfallversicherung. Um Abgrenzungsfragen zwischen der Versorgung mit Hilfsmitteln im Bereich der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5 SGB XIV und im Bereich der Leistungen zur Teilhabe nach § 62 Nummer 1 bis 3 SGB XIV zu vermeiden, erfolgt nunmehr ebenfalls die Hilfsmittelversorgung als Teilhabeleistung in entsprechender Anwendung der Regelungen des SGB VII und gemäß den Grundsätzen der Leistungserbringung nach dem Recht der gesetzlichen

Unfallversicherung. Auch die Vorschriften des Kapitel 5 SGB XIV zur Vergütung für die Versorgung mit Hilfsmittel (§ 56), Zuständigkeit (§ 57 Absatz 5), Zuständigkeit zur Entscheidung über Widersprüche (§ 58), Datenübermittlung (59 Absatz 2) und Erstattung an Unfallkassen der Länder (§ 61) gelten entsprechend.

### **Zu Buchstabe d**

Zu Absatz 1:

Die Änderung folgt der systematischen Einordnung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im SGB IX. Wie schon nach bisheriger Rechtslage im BVG wird auch im SGB XIV im Bereich der Eingliederungshilfe kein Übergangsgeld geleistet.

Das Übergangsgeld gleicht den vorübergehenden Wegfall oder die vorübergehende Verringerung des bisherigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens während der Teilnahme an einer beruflichen Rehabilitation aus. Damit soll die Rückkehr auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nach Beendigung der beruflichen Rehabilitation unterstützt werden.

Die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, das Budget für Arbeit, das Budget für Ausbildung oder die Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern ermöglichen demgegenüber eine berufliche Tätigkeit innerhalb des besonderen personenzentrierten Rechtsrahmens der Eingliederungshilfe, in welchem die Gewährung von Übergangsgeld nicht vorgesehen ist. Die Sicherung des Lebensunterhalts folgt dann - ebenfalls vergleichbar mit der Eingliederungshilfe - der Systematik der bedarfsorientierten Existenzsicherung im Einzelfall (§ 93 SGB XIV). Leistungen nach Kapitel 10 (Berufsschadensausgleich) bleiben damit in diesen Fällen unberührt, so dass ein Leistungsausschluss nach § 27 SGB XIV nicht eintritt.

Zu Absatz 3 Satz 3:

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Durch die Ergänzung der Maßgabe wird die unter Geltung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bestehende Rechtslage entsprechend dem Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucksache 19/13824 zu § 64) im Bereich des SGB XIV fortgeführt. Gemäß § 26a Absatz 3 Satz 2 BVG in Verbindung mit §§ 16 und 21 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) gelten für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) die Vorschriften der Erziehungsbeihilfe entsprechend. Dies hat zur Folge, dass Unterhaltsbeihilfe während der LTA bei Verbleib in der eigenen Unterkunft in Höhe des Zweifachen der für die Auszubildenden jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe gezahlt wird (entsprechend der Vorgängerregelung für den Lebensunterhalt Auszubildender während der Erziehung und Ausbildung bei Verbleib in der Familie gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KFürsV). Ohne Berichtigung würde Unterhaltsbeihilfe einerseits lediglich in Höhe der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe gezahlt, andererseits unabhängig von der Wohnform während der LTA. In Fällen der Unterbringung außerhalb der eigenen Unterkunft während einer LTA sind nach neuem Recht über den Verweis des § 64 Absatz 3 Satz 3 SGB XIV in Verbindung mit § 93 Absatz 1 Satz 2 SGB XIV die Vorschriften des Dritten und Vierten Kapitels des Zwölften Buches (SGB XII) und damit insbesondere die §§ 27b, 27c sowie 35 SGB XII entsprechend anzuwenden. Leistungen, die bisher unter § 26a Absatz 3 Satz 3 BVG fielen, können nach neuem Recht unter § 64 Absatz 3 SGB XIV in Verbindung mit § 70 SGB XIV fallen.

### **Zu Buchstabe e**

Mit der Erhöhung der monatlichen Entschädigungszahlung für jedes minderjährige Kind, das im Haushalt der Witwe oder des Witwers lebt, soll nach dem Willen

des Gesetzgebers dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Witwe oder der Witwer alleine für die Kinder verantwortlich ist. Dies muss auch dann gelten, wenn die oder der Waise nicht eine monatliche Entschädigungszahlung für Waisen bezieht, sondern die Besitzstandsleistung des § 144 Absatz 1 SGB XIV, in der eine Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz enthalten ist.

**Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um klarstellende redaktionelle Änderungen.

**Zu Buchstabe g**

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe h**

Zu Nummer 18a - neu -

Das bisher geltende Leistungsrecht enthält in § 66 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sinnvolle Regelungen zur Fälligkeit und Rundung von Geldleistungen. Diese Regelungen haben die Rechtssicherheit erhöht und insbesondere die Rundungsregelung ist für die Betroffenen vorteilhaft. Die entsprechenden Regelungen sollen deshalb - angepasst an die neuen Leistungen- in das SGB XIV übernommen werden.

Zu Nummer 18b - neu -

Bei der Änderung von Absatz 2 Nummer 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die der Neuverortung der Verwaltungsvereinbarung in § 60 Absatz 6 SGB XIV anstelle von Absatz 3 und dem neuen § 60a SGB XIV Rechnung trägt.

Mit der Einfügung in Absatz 6 wird der Bundesstelle für Sozialen Entschädigung die Möglichkeit eingeräumt, sich auch bei der Aufgabe nach § 60 Absatz 6 SGB XIV durch Dritte unterstützen zu lassen. § 60 Absatz 6 SGB XIV betrifft die Aufgabe, mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen. Diese umfasst unter anderem die Konzeption einer validen Pauschale nach dem neuen § 60 Absatz 5 SGB XIV und die Regelung von Melde- und Datenaustauschverfahren. Aufgrund der Komplexität mehrerer in der Verwaltungsvereinbarung zu regelnden Themen, kann es erforderlich werden, dass die Bundesstelle für Soziale Entschädigung zur Unterstützung Dritte mit besonderer Expertise hinzuzieht, beispielsweise um Aufwendungen für Anspruchsberichtigte, die nach § 60a Absatz 1 bis 4 SGB XIV nicht erfasst werden, zu schätzen.

**Zu Buchstabe i**

Die Änderungen bewirken eine Verringerung der Erhebungsmerkmale zur amtlichen Statistik. Da es den Trägern der Sozialen Entschädigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB XIV am 1. Januar 2024 nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, sämtliche Erhebungsmerkmale der bisherigen §§ 127 und 128 SGB XIV zu erheben und zu melden, wird mit der Änderung eine Übergangsregelung geschaffen. In den Jahren 2024 bis 2026 wird ein reduzierter Merkmalskatalog erhoben und den Trägern die erforderliche Zeit eingeräumt, die Voraussetzungen für die Erhebung und Übermittlung der vollständigen Zahl der Erhebungsmerkmale zu schaffen, wie sie durch die erneute Änderung der §§ 127 und 128 SGB XIV durch Artikel 11 ab 1. Januar 2027 vorgegeben werden. Zugleich wird durch die weitere Untergliederung in § 127 Absatz 1 Nummer 4 SGB XIV klargestellt, dass die Statistik der Sozialen Entschädigung sämtliche schädigenden Ereignisse des SGB XIV sowie auch die schädigenden Ereignisse der genannten Gesetze einschließt, die Leistungen in entsprechender Anwendung des SGB XIV vorsehen.

### **Zu Buchstabe j**

Die Änderungen bewirken - wie die Änderungen des § 127 SGB XIV durch Nummer 19 - neu - eine Reduzierung der Erhebungsmerkmale zur amtlichen Statistik.

### **Zu Buchstabe k**

Bei der Änderung von Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 60 SGB XIV und zum neu eingefügten § 60a SGB XIV. Diese Vorschriften finden nunmehr für den Personenkreis nach § 143 SGB XIV unmittelbar Anwendung (siehe § 60 Absatz 1 SGB XIV neu), sodass es der Anordnung einer entsprechenden Anwendung nicht mehr bedarf.

Die Aufhebung von Absatz 5 ist ebenfalls eine Folgeänderung zur Neufassung des § 60 SGB XIV. Die dortigen Regelungen zur Erstattung der Aufwendungen der Krankenkassen und zur Verwaltungskostenpauschale gelten nun auch für die in § 143 SGB XIV geregelten Leistungen. Einer gesonderten Erstattungsregelung in § 143 SGB XIV bedarf es daher nicht mehr.

Die Änderungen in Absatz 2 und Absatz 3 entsprechen unverändert der bisherigen Nummer 23.

### **Zu Buchstabe l**

Nummer 23 a - neu

Die Änderungen betreffen nicht den eigentlichen Leistungsanspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, sondern die Wahrnehmung der sich aus dem Medizinproduktgerecht ergebenden Pflichten.

Bis zum 31. Dezember 2023 erbringen die Orthopädischen Versorgungsstellen die Hilfsmittelversorgung für Geschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären. Hierzu zählt auch die Wahrnehmung der sich aus dem Medizinproduktgerecht ergebenden Pflichten. Mit der am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung durch Artikel 58 Nummer 13 in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 7 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, entfällt jedoch die Rechtsgrundlage für die bisher zuständigen Orthopädischen Versorgungsstellen. Um die Sicherheit von Patienten, Anwendern und Dritten weiterhin zu gewährleisten, regelt Absatz 1 des neu eingefügten § 143a SGB XIV, dass die zuständige Verwaltungsbehörde ab dem 1. Januar 2024 für die Hilfsmittel, die von den Orthopädischen Versorgungsstellen erbracht wurden, die sich aus dem Medizinproduktgerecht ergebenden Pflichten wahrnimmt. Gleches gilt für Hilfsmittel, die ab dem 1. Januar 2024 auf der Grundlage des § 142 Absatz 2 SGB XIV als Teilhabeleistung oder der auf der Grundlage der Sondervorschriften des § 143 Absatz 2 und 3 SGB XIV als Heil- oder Krankenbehandlung erbracht werden.

Nach Absatz 1 Satz 3 hat die nach Satz 1 und Satz 2 zuständige Verwaltungsbehörde das Recht, im Einzelfall die zuständige Unfallkasse des Landes mit der Wahrnehmung der sich aus dem Medizinproduktgerecht ergebenden Pflichten zu beauftragen. Hierdurch lässt sich vermeiden, dass für Geschädigte mehrere Behörden zuständig werden, wenn beispielsweise Geschädigte ein Hilfsmittel von der bis zum 31. Dezember 2023 zuständigen Orthopädischen Versorgungsstelle und ein anderes Hilfsmittel von der ab 1. Januar 2024 zuständigen Unfallkasse des Landes erhalten.

Absatz 2 regelt die Erstattung der anfallenden Aufwendungen sowie der Verwaltungskosten der nach Absatz 1 Satz 3 beauftragten Unfallkasse des Landes. Da die Unfallkasse des Landes das Hilfsmittel nicht selbst erbringt, kann bei der Rechnung der Verwaltungskosten kein Erstattungsbetrag für

Leistungsaufwendungen als Bemessungsmaßstab herangezogen werden. Daher werden stattdessen die Anschaffungskosten des Hilfsmittels zugrunde gelegt.

### **Zu Buchstabe m**

Zu Nummer 25a - neu -

§ 147 enthält eine Ausgleichsleistung für Personen, die mehr als zehn Jahre eine geschädigte Person, die pflegebedürftig war, gepflegt haben. Die Norm ist als Vertrauensschutzleistung für den Personenkreis konzipiert, der nach § 40b des Bundesversorgungsgesetzes einen Pflegeausgleich hätte erhalten können. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass nicht Personen, die vor dem Inkrafttreten des SGB XIV den bereits nach § 40b BVG gewährten Pflegeausgleich erhalten haben, der in die Berechnung der Besitzstandsleistung nach § 144 Absatz 1 SGB XIV eingeflossen ist, nach dem Inkrafttreten des SGB XIV zusätzlich auch noch die Leistung des § 147 SGB XIV beanspruchen können.

Zu Nummer 25b - neu -

Die Änderung enthält eine Ausgleichsleistung in Form einer Beihilfe für Hinterbliebene einer geschädigten Person, die nicht an Schädigungsfolgen verstorben ist, aber schädigungsbedingt nur eine geringere Versorgung für die Hinterbliebenen aufbauen konnte. Die Norm ist als Vertrauensschutzleistung für den Personenkreis konzipiert, der nach § 48 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) eine Witwen- beziehungsweise Witwerbeihilfe hätte erhalten können. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass nicht Personen, die vor dem Inkrafttreten des SGB XIV bereits die nach § 48 BVG gewährte Beihilfe erhalten haben, die in die Berechnung der Besitzstandsleistung nach § 144 Absatz 1 SGB XIV eingeflossen ist, nach dem Inkrafttreten des SGB XIV zusätzlich auch noch die Leistung des § 148 SGB XIV beanspruchen können.

### **Zu Buchstabe n**

Die Änderung von Absatz 1 Satz 6 entspricht unverändert der bisherigen Nummer 26.

Bei der Aufhebung von Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 60 SGB XIV. Die dortigen Regelungen zur Erstattung der Aufwendungen der Krankenkassen und zur Verwaltungskostenpauschale gelten nun auch für die in § 151 SGB XIV geregelten Leistungen. Einer gesonderten Erstattungsregelung in § 151 SGB XIV bedarf es daher nicht mehr.

### **Zu Buchstabe o**

Die Regelungen zum Wahlrecht sind bei denjenigen Fallgestaltungen sinnvoll und notwendig, die eine Vielzahl von Einzelleistungen aus dem bisherigen Leistungsspektrum erhalten. Allerdings existieren auch eine Vielzahl von Fallgestaltungen, bei denen vernünftigerweise das den Betroffenen eingeräumte Wahlrecht nach § 152 SGB XIV nur dahingehend ausgeübt werden kann und würde, dass das Leistungsrecht des SGB XIV gewählt wird, da die dortigen Leistungen bedeutend höher sind als die Besitzstandsleistungen. Zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Betroffenen werden mit dem eingefügten Absatz 4 diese eindeutige Fallkonstellationen durch eine gesetzliche Regelung automatisch und im Interesse der Betroffenen in das günstigere Leistungsrecht des SGB XIV überführt.

### **Zu Nummer 8 - Neufassung Artikel 11 - Weitere Änderung SGB XIV -**

Bei den im Rahmen der Neufassung erfolgten Änderungen im Eingangssatz handelt es sich um rechtsförmliche Anpassungen sowie um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 1

Die im Rahmen der Neufassung vorgesehene Änderung des § 47 Absatz 5 SGB XIV entspricht der bisherigen Regelung des Entwurfs.

**Zu Nummer 2**

Nachdem für einen Übergangszeitraum in den Jahren 2024 bis 2026 ein reduzierter Katalog von Merkmalen zur amtlichen Statistik der Sozialen Entschädigung zu erheben war, bewirkt die nochmalige Änderung des § 127 SGB XIV zum 1. Januar 2027 die Ausweitung der Erhebungsmerkmale auf annähernd den Umfang, wie er in Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 vorgesehen war. Die ursprüngliche Fassung des § 127 SGB XIV wird dabei modifiziert. Die für den Vollzug, die Steuerung und die Wirkungskontrolle des Gesetzes erforderlichen Merkmale werden ergänzt, bereits vorgesehene Merkmale nach praxisrelevanten Fallgruppen untergliedert und nicht erforderliche Erhebungsmerkmale gestrichen. In Absatz 3 Nummer 14 werden die Leistungen nach § 143 SGB XIV aus dem Merkmalskatalog gestrichen, weil die Leistungen nach § 143 Absatz 1 SGB XIV bereits als Bestandteil der Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Absatz 3 Nummer 2 erhoben werden. Durch die Streichung wird eine Doppelerfassung verhindert. Fälle nach § 143 Absatz 2 und 3 SGB XIV werden bis zum Inkrafttreten dieser Änderung des § 127 SGB XIV keine Relevanz mehr haben, daher ist das Erhebungsmerkmal für diese Fälle nicht mehr erforderlich. Des Weiteren werden Folgeänderungen zur Änderung des § 60 SGB XIV vorgenommen. So wird das zusätzliche Erhebungsmerkmal des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a „Krankenbehandlung“ gestrichen, denn diese Leistungen werden gemäß § 57 Absatz 2 und 3 SGB XIV von den Krankenkassen erbracht. Da die Aufwendungen der Krankenkassen pauschal abgegolten werden, sind die tatsächlich im Erhebungsmontat erbrachten Leistungen den zuständigen Verwaltungsbehörden nicht bekannt, wenn ab 2029 die Datenerhebung und -übermittlung nach § 60a SGB XIV nicht mehr erfolgt. Aus dem gleichen Grund wird das Erhebungsmerkmal des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe i „Reisekosten“ auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Reisekosten nicht mit einer Hauptleistung nach § 42 SGB XIV in Zusammenhang stehen, und werden die Fälle nach § 151 SGB XIV aus dem Merkmalskatalog des Absatzes 3 Nummer 14 gestrichen.

**Zu Nummer 3**

Auch die nochmalige Änderung des § 128 SGB XIV zum 1. Januar 2027 führt zu einer Ausweitung der Erhebungsmerkmale auf den ursprünglichen Umfang des § 128 SGB XIV, wie er in Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 vorgesehen war. Gegenüber der ursprünglichen Fassung wird allerdings die vorgesehene Aufgliederung der Einnahmearten konkretisiert und als Folgeänderung zur Änderung des § 60 SGB XIV als weiteres Erhebungsmerkmal die Erstattung an die Krankenkassen nach § 60 SGB XIV aufgenommen.

**Zu Nummer 9 - Artikel 12 - BVG**

**Zu Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Buchstabe b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 10 - Artikel 13 - Alterssicherung der Landwirte**

**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung einer neuen Vorschrift.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nach dem bisherigen Dauerrecht des § 1 Absatz 5 erreicht ein Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus die Mindestgröße dann, wenn sein Wirtschaftswert einen von der landwirtschaftlichen Alterskasse festgesetzten Grenzwert erreicht. Der Wirtschaftswert ist derzeit im Einheitswertbescheid bei der Grundsteuerermittlung ausgewiesen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Grundsteuerrechts zum 1. Januar 2025 treten die gesetzlichen Grundlagen zur Ermittlung des Einheitswerts und damit auch des Wirtschaftswerts außer Kraft. Die Mindestgröße wird deshalb künftig ausdrücklich nach dem in § 1 geregelten Dauerrecht von der landwirtschaftlichen Alterskasse allein anhand des Flächenwertes oder des Arbeitsbedarfs festgelegt, was der schon jetzt nach der Übergangsregelung in § 84 Absatz 5 Satz 2 ermöglichten und tatsächlich geübten Praxis entspricht.

Zu Buchstabe b

Die bisherigen Regelungen zur Festlegung des Wirtschaftswerts entfallen, da mit dem Inkrafttreten des neuen Grundsteuerrechts zum 1. Januar 2025 die gesetzlichen Grundlagen zur Ermittlung des Einheitswerts und damit auch des Wirtschaftswerts außer Kraft treten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Die Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuordnung der tatsächlichen Nutzung zu gärtnerischen Nutzungsteilen sowie von Hektarwerten der gärtnerischen Nutzungsteile kann entfallen. Mit dem Wegfall der Ermittlung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft unter Nutzung des Wirtschaftswertes besteht für die genannte Bestimmung kein Bedarf mehr. Von der Verordnungsermächtigung wurde in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 4

Mit der Regelung wird die gesetzliche Ermächtigung im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte geschaffen, um im Wege des Satzungsrechts Regelungen zur Angemessenheit der Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von selbstbeschafften betriebsfremden Ersatzkräften treffen sowie einen Höchstbetrag festlegen zu können.

Eine solche Satzungsermächtigung wurde in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bereits mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch eine Änderung des § 55 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch geschaffen. Diese Änderung erfolgte zur Wahrung der Grundsätze der Erforderlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Zudem sollte vermieden werden, dass zu Lasten der Berufsgenossenschaften nicht marktgerechte Entgelte vereinbart werden.

Mit der Änderung des § 10 wird diese Wirkung auch für die Leistungserbringung im Bereich der Alterssicherung der Landwirte ermöglicht. Die Kostenbegrenzungsmöglichkeit vermeidet einerseits, dass nicht marktgerechte Entgelte vereinbart werden. Andererseits wird mit Blick auf den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag und den künftigen Versorgungsbedarf bei der Betriebs- und Haushaltshilfe

die Leistungserbringung durch selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte als dritte Säule der Versorgung mit Betriebs- und Haushaltshilfe gestärkt und durch die Möglichkeit der Anpassung der Kostensätze deren Attraktivität gesteigert. Dies ist sachgerecht, da selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte die kosten-günstigste Möglichkeit sind, Betriebs- und Haushaltshilfe zu erbringen.

Durch eine vergleichbare Änderung in § 11 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte wird zudem eine einheitliche und rechtsichere Kostenerstattung für selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte in allen drei Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ermöglicht.

Zu Nummer 5

Mit der Ergänzung wird die in § 43 SGB VI vorgesehene Änderung im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte nachvollzogen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstaben a und b

Da aufgrund der Novellierung der steuerlichen Bewertung von Grundvermögen ab dem 1. Januar 2025 keine Wirtschaftswerte mehr von den Finanzämtern ermittelt werden, kann die bisherige Ermittlung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft unter Verwendung des Wirtschaftswerts und von Beziehungswerten nicht fortgeführt werden.

Künftig wird neben dem nach § 4 Absatz 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelten Einkommen auch nach § 13a EStG ermitteltes Einkommen als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft herangezogen. Auch für Fälle der Einkommensermittlung nach § 13a EStG gelten künftig die Absätze 1 bis 4. Von der landwirtschaftlichen Alterskasse wird in diesen Fällen kein gesondertes Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft mehr festgesetzt.

Entsprechendes gilt für die sonstigen Fälle, in denen bisher das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 von der landwirtschaftlichen Alterskasse festgesetzt wurde, d. h. für die Fälle, in denen kein zeitnäher Einkommenssteuerbescheid vorliegt, in denen noch kein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft im Steuerbescheid ausgewiesen sein kann, weil der Betrieb erst neu aufgenommen wurde oder in denen ein Nichtveranlagungsbescheid ergangen ist. In all diesen Fällen ermittelt sich das Einkommen im Ergebnis nach der Regelung in Absatz 3 Satz 4 Nummer 2, d. h. es ist auf die im vorvergangen Kalenderjahr erzielten Einkünfte abzustellen, die mit geeigneten Unterlagen - wie bisher schon - darzulegen sind. Hiermit wird die im Gesetz verankerte Systematik, grundsätzlich immer auf in der Vergangenheit bezogene Einkünfte abzustellen, weiterentwickelt. Dies ist insbesondere für Unternehmerinnen und Unternehmer von Vorteil, die ein landwirtschaftliches Unternehmen neu gegründet oder übernommen haben; bei diesen ist dann künftig Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft zunächst nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 3b von § 85 (Nummer 10).

Zu Nummer 8

Die Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die das Nähere zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft nach dem bisherigen § 32 Absatz 6 regelt, kann in Folge der Streichung des § 32 Absatz 6 entfallen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Aufgrund des Wegfalls der Wirtschaftswerte wird die bisher in der Übergangsregelung genannte Möglichkeit, dass die landwirtschaftliche Alterskasse als Maßstab für die Festlegung der Mindestgröße statt des Wirtschaftswertes den Flächenwert oder den Arbeitsbedarf zugrunde legen kann, im neuen § 1 Absatz 5 Satz 1 als Grundsatz verankert. Die übrigen Übergangsregelungen zu früheren regionalen Mindestgrößen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 32 Absatz 5 und 6, zudem ist die Übergangsregelung wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Die bisher in Absatz 3b enthaltene Befreiungsregelung wird im neuen Absatz 11 als Versicherungsfreiheit bezogen auf die Tätigkeit fortgeführt, aufgrund der die Befreiung gewährt wurde. Den betroffenen Personen wird zudem eine Rückkehrsmöglichkeit in die Versicherungspflicht eingeräumt.

Zu Nummer 11

Die Regelung stellt klar, dass für Ansprüche auf den Zuschuss zum Beitrag für Zeiträume vor dem Inkrafttreten der Neuregelung die bisherige Rechtslage anzuwenden ist.

**Zu Nummer 11 - Artikel 13a - neu - Krankenversicherung der Landwirte - und Artikel 13b - neu - Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit**

Artikel 13a - neu -

Zu Nummer 1

Die Höhe des Wirtschaftswerts kann aufgrund des Wegfalls des Wirtschaftswerts zukünftig nicht mehr als Voraussetzung für den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht herangezogen werden. Die Neuregelung zur Befreiung von der Versicherungspflicht orientiert sich zukünftig am Höchstbeitrag in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Da die landwirtschaftliche Krankenversicherung keine Jahresarbeitsentgeltgrenze kennt und verschiedene Maßstäbe der Beitragsberechnung für landwirtschaftliche Unternehmer zugrunde gelegt werden können, wird der Höchstbeitrag nach § 40 Absatz 1 Satz 6 herangezogen, der sich durch die Verknüpfung mit dem Vergleichsbeitrag nach § 40 Absatz 2 an dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird die gesetzliche Ermächtigung im Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte geschaffen, um im Wege des Satzungsrechts Regelungen zur Angemessenheit der Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von selbstbeschafften betriebsfremden Ersatzkräften treffen sowie einen Höchstbetrag festlegen zu können.

Eine solche Satzungsermächtigung wurde in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bereits mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch eine Änderung des § 55 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch geschaffen. Diese Änderung erfolgte zur Wahrung der

Grundsätze der Erforderlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Zudem sollte vermieden werden, dass zu Lasten der Berufsgenossenschaften nicht marktgerechte Entgelte vereinbart werden.

Mit der Änderung des § 11 Satz 3 wird diese Wirkung auch für die Leistungserbringung im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ermöglicht. Die Kostenbegrenzungsmöglichkeit vermeidet einerseits, dass nicht marktgerechte Entgelte vereinbart werden. Andererseits wird mit Blick auf den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag und den künftigen Versorgungsbedarf bei der Betriebs- und Haushaltshilfe die Leistungserbringung durch selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte als dritte Säule der Versorgung mit Betriebs- und Haushaltshilfe gestärkt und durch die Möglichkeit der Anpassung der Kostensätze deren Attraktivität gesteigert. Dies ist sachgerecht, da selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte die kostengünstigste Möglichkeit sind, Betriebs- und Haushaltshilfe zu erbringen.

Durch eine vergleichbare Änderung in § 10 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird zudem eine einheitliche und rechtsichere Kostenerstattung für selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte in allen drei Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ermöglicht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit dem Inkrafttreten des neuen Grundsteuerrechts zum 1. Januar 2025 treten die gesetzlichen Grundlagen zur Ermittlung des Einheitswerts und damit auch des Wirtschaftswerts außer Kraft. Der Wirtschaftswert scheidet daher als möglicher Beitragsmaßstab aus und ist in der Aufzählung zu streichen.

Zu Buchstabe b bis d

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des Wirtschaftswerts.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 40 Absatz 3.

Artikel 13b - neu -

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 1 Absatz 6 ALG.

### **Zu Nummer 12 - Artikel 16 - Soldatenversorgungsgesetz**

In § 108 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) ist eine zusätzliche Änderung des ersten Halbsatzes aufzunehmen. Die Änderung ist vor dem Hintergrund der Verordnungsermächtigung in § 109 SGB XIV und der dazu geplanten Verordnung zum 1. Januar 2024 erforderlich. Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 109 SGB XIV wird geregelt, welche Sonderregelungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den sogenannten Besonderen Leistungen im Einzelfall des SGB XIV gelten. Durch § 108 Absatz 4 Nummer 4 und 5 wird auf die Berechnung von einzelnen Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung auf die EVV verwiesen. Zur Vermeidung einer möglichen finanziellen Schlechterstellung einiger Anspruchsberechtigter wird für den Übergangszeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes am 1. Januar 2025 bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen auf die Fortgeltung der alten Rechtslage abgestellt. Für den Fall, dass die Berücksichtigung der Freibeträge und Einkommensgrenzen aus der EVV für die berechtigte Person günstiger ist, wird eine Günstiger-Regelung eingebracht.

#### **Zu Nummer 13 - Artikel 16a - neu - SGG**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 36a SGB I. Zugleich wird für den Widerspruch auch die schriftformersetzende Möglichkeit des künftigen § 9a Absatz 5 OZG aufgegriffen (vgl. BR-Drucksache 226/23).

#### **Zu Nummer 14 - Artikel 17 - Wohngeldgesetz**

In § 38 Nummer 4 des Wohngeldgesetzes (WoGG) als Ermächtigungsgrundlage für die Fortschreibung des Wohngeldes ist eine ergänzende redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf während der Wohngeldreform 2023 aufgenommene Regelungsbestandteile des § 43 WoGG erforderlich. Damit wird gewährleistet, dass bei der nächsten Fortschreibung zum 1. Januar 2025 im Verordnungsweg diese Regelungsbestandteile angewendet werden können. Die Neufassung der Nummer 4 erfolgt zur Klarstellung im Interesse eines verbesserten Gesamtverständnisses der Norm.

#### **Zu Nummer 15 - Artikel 19 - Anti-D-Hilfegesetz**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der durch Nummer 7 - - Artikel 10 - eingeführten neuen Kurzbezeichnung des SGB XIV.

#### **Zu Nummer 16 - Artikel 21 - Inkrafttreten**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben b und e, zudem wird ein vorheriger redaktioneller Fehler behoben.

##### **Zu Buchstabe b - Absatz 4**

Damit im Wege des Satzungsrechts ein Höchstbetrag für die Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von selbstbeschafft betriebsfremden Ersatzkräften festgelegt werden kann, sollen die Regelungen zur Satzungsermächtigung für die landwirtschaftliche Alters- und Krankenkasse zum frühestmöglichen Termin in Kraft treten (Artikel 13 Nummer 4 und Artikel 13a Nummer 2).

##### **Zu Buchstabe c - Absatz 5**

Die neu eingefügten Änderungen in den Artikeln 5a, 13, 13a und 13b sollen mit dem Inkrafttreten der Grundsteuerreform und dem Fortfall des Wirtschaftswerts zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Bei der gegenüber der bisherigen Fassung von Absatz 5 erfolgten Präzisierung zu Artikel 11 (Anfügung von Nummer 1) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 - Artikel 11.

##### **Zu Buchstabe d - Absatz 6**

Durch die zeitliche Abfolge des Inkrafttretens von Artikel 10 Nummer 19 und 20 zum 1. Januar 2024 nach Absatz 1 und von Artikel 11 Nummer 2 und 3 zum 1. Januar 2027 nach dem angefügten Absatz 6 wird ein Übergangszeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 geschaffen, in dem die Erhebungsmerkmale der §§ 127 und § 128 SGB XIV reduziert sind.